



## Bomben-Großeinsatz und ein heißer Sommer

Feuerwehr war 2018 stark gefordert – Brand- und Katastrophenschutzamt zieht Bilanz



Das Jahr 2018 war für das Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden arbeitsreich. Allein die mit der Bombenentschärfung in Löbtau verbundene Evakuierung über fast drei Tage im Mai 2018 war nicht nur für die Dresdnerinnen und Dresdner eine Ausnahmesituation, auch die Feuerwehr Dresden war mit fast allen Einsatzkräften der Stadtteilfeuerwehren und der Berufsfeuerwehr beteiligt. Der überdurchschnittlich heiße Sommer sorgte für eine Erhöhung der Brandeinsätze um fast 30 Prozent auf insgesamt 951 Brände. Außerdem hat die große Trockenheit die Feuerwehr auf den Plan gerufen: Einsatzkräfte der Feuerwehr haben zur Unterstützung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft mehrere Wochen lang fast 7 000 Bäume bewässert.

2018 rückten die Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst zu insgesamt 157 721 Einsätzen aus. Der Großteil der Einsätze im Stadtgebiet – insgesamt 149 512 – wurde im Rettungsdienst gefahren. „Das Einsatzaufkommen 2018 und die bewältigten Großereignisse haben wieder gezeigt, wie wich-

tig eine einsatzbereite Feuerwehr für die Landeshauptstadt Dresden ist. Auch die täglich erbrachten Dienstleistungen im Rahmen des Rettungsdienstes – nicht nur in der Notfallrettung, sondern auch im Krankentransport – zeigen die Leistungsfähigkeit von Feuerwehr und Rettungsdienst in Dresden“, resümiert der Erste Bürgermeister Detlef Sittel.

Die Feuerwehr Dresden fuhr 2018 zu insgesamt 27 989 Einsätzen. Davon haben 20 505 Einsätze in der Notfallrettung stattgefunden. Das Einsatzpensum der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehr bei den Feuerwehreinsätzen ist um 714 Einsätze auf 8 209 Einsätze angestiegen. Die Zahlen der Brandeinsätze, der Einsätze im Rahmen der technischen Hilfeleistung als auch der Fehl-Alarmierungen stiegen an. 2018 waren keine Brandtoten zu beklagen.

Die Einsätze nach Sturmschäden sind 2018 im Vergleich zu 2017 zurückgegangen, da die Orkantiefs Friederike und Fabienne in der Landeshauptstadt keine größeren Schäden hinterließen. Die Mitarbeiter der Integrierten Regional-

leitstelle Dresden nahmen 2018 insgesamt 718 619 Anrufe an, davon 175 364 Notrufe unter der 112. Für den Leitstellenbereich (Landeshauptstadt Dresden sowie die Landkreise Sächsische Schweiz-Ost- und Westsachsen) disponierten die Kollegen 2018 insgesamt 262 892 Einsätze. Dazu zählen neben der Notfallrettung und der Feuerwehr auch die Krankentransporte, der kassenärztliche Bereitschaftsdienst sowie Hubschrauber- und sonstige Einsätze.

In der Freiwilligen Feuerwehr Dresden gibt es zurzeit 614 Kameradinnen und Kameraden. Insgesamt sind 67 Frauen in den aktiven Abteilungen der Stadtteilfeuerwehren einsatzbereit. Bei der Berufsfeuerwehr wurden 2018 zwölf Brandmeisteranwärter und 15 Auszubildende für den Beruf als Notfallsanitäterin bzw. -sanitäter eingestellt. In den nächsten Jahren steht die Gewinnung von mehr Auszubildenden im Feuerwehrberuf im Vordergrund, da es viele Altersabgänge gibt. Informationen und die Bilanz für 2018 stehen im Internet unter [www.dresden.de/feuerwehr](http://www.dresden.de/feuerwehr).

Foto: Roland Halkasch

## Für Bauland

2

Am Montag, 11. März, 19 Uhr, findet eine Podiumsdiskussion zum Thema „Kooperative Baulandentwicklung – Grenzen und Möglichkeiten für die Stadtgesellschaft“ statt. Interessierte sind herzlich in den Kulturpalast, Foyer 2. Etage, eingeladen.

## Gegen Rassismus

3

Vom 11. März bis zum 6. April sind alle Dresdnerinnen und Dresdner zu den diesjährigen Internationalen Wochen gegen Rassismus eingeladen. Ziel ist es, gemeinsam für eine demokratische, weltoffene Gesellschaft und für Menschenwürde einzutreten.

## Für Kleinkinder

4

Das Jugendamt informiert Interessierte, die kleine Kinder zeitweise betreuen möchten, am Montag, 11. März, 19 bis 21 Uhr, im Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Berg- und Ring 43, über die Tätigkeit der familiären Bereitschaftsbetreuung.

## Miteinander reden

!

Am Montag, 11. März, findet die nächste Veranstaltung zum Thema „Lasst uns Reden“ statt. Interessierte sind dazu ab 19 Uhr in den Bürgersaal des Stadtbezirksamtes Neustadt, Hoyerswerdaer Straße 3, eingeladen. Der Zugang ist barrierefrei.

## Aus dem Inhalt

▶

<b>Stadtrat</b>	
Beschlüsse	17
Ausschüsse und Beirat	17
<b>Ausschreibung</b>	
Stellen	33
Schulspeisung	38
<b>Satzungen</b>	
Entwässerungssatzung	22
Entschädigungssatzung	
Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide	28

## Sozialer Wohnungsbau in Dresden – WiD entwickelt Grundstücke

Teil 4: Standort Bulgakowstraße vorgestellt

**Alemannenstraße, Lugaer Straße, Kipsdorfer Straße, Bulgakowstraße – an diesen vier Standorten entstehen bald neue kommunale Wohnungen. Nach dem erfolgreichen Baustart an der Ulmenstraße und am Nickerner Weg im vergangenen Jahr beschäftigt sich die städtische Wohnungsbau-gesellschaft Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG (WiD) aktuell mit diesen vier Neubaustandorten. Die Baugenehmigungen liegen bereits vor. Nun können, je nach Wetterlage, die Fachleute im ersten Halbjahr 2019 mit dem Bau dieser beginnen. Im letzten Teil der Amtsblatt-Serie steht der Standort Bulgakowstraße im Mittelpunkt.**

Auf dem bislang unbebauten Grundstück im Stadtteil Zschertnitz entstehen in Anlehnung an die Umgebungsbebauung zwei viergeschossige Wohngebäude mit insgesamt 35 Wohneinheiten. Auf dem Grundstück sind 13 Stellplätze vorgesehen. Die Häuser werden an das Fernwärmenetz angeschlossen. Bei der Gestaltung achtet die WiD besonders darauf, dass sich die Neubauten harmonisch ins Wohnquartier einfügen. Die Außenanlagen erhalten unter anderem verschie-

dene neue Bäume und Sträucher. Sie werten das Wohnumfeld auf und sollen den benachbarten Wald gegen Windbruch schützen.

Bei der Planung der Wohnungsgrößen orientiert sich die WiD am städtischen Bedarfskonzept, der bestehenden Bewohnerstruktur des Quartiers und am europäischen Planungsleitbild einer kompakten durchmischten und vitalen Stadt. Die WiD möchte damit gezielt zu einer guten Hausgemeinschaft und aktiven Nachbarschaft beitragen. Wie an jedem WiD-Standort werden auch hier barrierefreie Wohnungen entstehen.

Die 35 Wohnungen sind für folgende Bewohnerinnen und Bewohner konzipiert:

- zehn Ein-Personen-Wohneinheiten (davon ist eine barrierefrei)
- 13 Zwei-Personen-Wohneinheiten (davon sind drei barrierefrei und eine ist rollstuhlgerecht)
- vier Vier-Personen-Wohneinheiten (davon ist eine barrierefrei)
- acht Fünf-Personen-Wohneinheiten (davon sind zwei barrierefrei).

Unternehmenszweck der WiD ist die sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung, vorrangig für besondere Bedarfsgruppen. Der Wohnungsbau soll im Rahmen einer langfristig be-



Soziale Wohnungsbauten an der Bulgakowstraße.

Visualisierung: WiD

rechneten Wirtschaftlichkeit insbesondere den Kriterien sozialen und ökologischen Bauens, einer ressourcenschonenden Versorgung und einer möglichst klimaneutralen Wärme- und Stromversorgung genügen. Um diesen Aspekten und zugleich der Individualität jedes Standortes gerecht zu werden, entwickelt die WiD für alle ihre Grundstücke maßgeschneiderte Projekte. Kein Gebäude gleicht dem anderen. Gleichwohl hat sich die WiD bei allen Bauvorhaben Mindeststandards zum Ziel gesetzt:

Die Wohnungen werden, entsprechend den Möglichkeiten vor Ort, mit Balkonen und im Erdgeschoss mit Terrassen ausgestattet.

Alle Standorte erhalten Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen und Rollatoren. Es wird darauf geachtet, dass die Zugänge zu den Hauseingängen, Müll- und Stellplätzen barrierefrei erreichbar sind. Wenn möglich, werden die Gebäude an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen.

[www.wid-dresden.de](http://www.wid-dresden.de)



## Bau von bezahlbarem Wohnraum steht im Fokus der Stadtplanung

Öffentliche Podiumsdiskussion zur Kooperativen Baulandentwicklung

Baubürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain lädt gemeinsam mit dem Zentrum für Baukultur Sachsen (ZfBK) zu einer öffentlichen Podiumsdiskussion zum Thema „Kooperative Baulandentwicklung – Grenzen und Möglichkeiten für die Stadtgesellschaft“ ein. Die Dresdnerinnen und Dresdner erhalten Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen und mit den Podiumsteilnehmern ins Gespräch zu kommen.

Die Veranstaltung findet am Montag, 11. März, 19 Uhr, im Kulturpalast, Foyer 2. Etage statt.

Immer mehr Kommunen entscheiden sich für das Konzept einer kooperativen Baulandentwicklung im Rahmen der Stadtentwicklung. Das Modell sieht vor, dass Investoren eine feste Anzahl an mietpreisgebundenem Wohnraum schaffen müssen. Im Einzelnen betrifft es die Investoren, die von aufgestellten oder geänderten Bebauungsplänen profitieren.

Dieses Konzept ist nicht neu. So wurde das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung bereits 2014 eingeführt. Andere Städte wie Potsdam, Köln, München, Stuttgart und Hamburg verfolgen ähnliche Strategien und Ziele, um die Baulandentwicklung besser an den Erfordernissen einer sozial gerechten Stadtentwicklung auszurichten.

Kurz vor einer Abstimmung über die Einführung des Dresdner Modells im Stadtrat soll ein Ausblick gewagt werden: Haben die bisher in anderen Kommunen eingeführten Modelle zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum beigetragen? Welche Auswirkungen hatte die Quote für den sozialen Wohnungsbau hinsichtlich der Bautätigkeit, der Länge der Verfahren, der Entwicklung des Mietpreises? Was sind die Besonderheiten des geplanten Dresdner Modells hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit für Investoren, auch

zusätzliche bezahlbare Räume für die Kultur- und Kreativwirtschaft und gemeinwohlorientierte Akteure zu schaffen? Welche Erfahrungen und Erwartungen hat die Bauwirtschaft an die Kooperative Baulandentwicklung? Könnte das Modell ein Baustein sein, um der

zunehmenden Segregation in Dresden entgegenzuwirken?

Nach einem kurzen Überblick über Eckpunkte des Dresdner Modells auch im Vergleich zu Erfahrungen mit anderen Baulandmodellen sollen diese Fragen diskutiert werden.

**O-METALL® ABHOLMARKT**  
Trapezbleche • Isolierte Trapezbleche

Die wahrscheinlich größte Produktauswahl Europas!

**AUCH GÜNSTIG GELIEFERT!  
AUCH AUF MASS PRODUZIERT!**

☎ (035451) 89 40 99  
@ info@o-metall.de  
🌐 www.o-metall.com  
📍 Herzberger Chaussee 10  
D-15936 Dahme

**GROSSE FARBPALLETTE!**



## Europa wählt Menschenwürde

Internationale Wochen gegen Rassismus 2019

Vom 11. März bis zum 6. April finden in der Landeshauptstadt Dresden die diesjährigen Internationalen Wochen gegen Rassismus statt. Ziel ist es, gemeinsam für eine demokratische, weltoffene Gesellschaft und für Menschenwürde einzutreten. Die Internationalen Wochen gegen Rassismus sind Initial, sich solidarisch mit den Opfern von Rassismus zu zeigen und gegen Diskriminierung aktiv zu werden. Dresden beteiligt sich an den Wochen mittlerweile zum vierten Mal. Seit Oktober 2018 kümmert sich das Bürgermeisteramt um die Koordination der Veranstaltung in der Landeshauptstadt. Überwiegend zivilgesellschaftliche Initiativen planen und gestalten inhaltlich die Internationalen Wochen gegen Rassismus in Dresden. Im Vorjahr war Dresden, laut Stiftung der Wochen gegen Rassismus, die Stadt mit den meisten angemeldeten Veranstaltungen bundesweit.

### ■ 100 Veranstaltungen im Programm

In diesem Jahr gestalten in Dresden rund 60 Vereine, Initiativen, demokratische Parteien sowie städtische Institutionen das Dresdner Programm. Rund 100 Veranstaltungen wie Vorträge, Themen- und Diskussionsabende, Lesungen, sportliche

Aktivitäten und kulturelle Aktionen finden statt. Zahlreiche Formate, die Begegnung und Austausch ermöglichen, runden das Angebot ab. Die Wochen gegen Rassismus wollen dabei alle Gruppen einer Stadtgesellschaft einbeziehen. Dazu gehören besonders Kinder und Jugendliche, alteingesessene und neu zugewanderte Dresdnerinnen und Dresdner, interessierte Einwohner, Ehrenamtliche, aber auch Menschen, die beruflich mit relevanten Themen zu tun haben.

### ■ Motto „Europa wählt Menschenwürde“

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Europawahlen lautet das von der Stiftung herausgegebene diesjährige Motto der Internationalen Wochen gegen Rassismus „Europa wählt Menschenwürde“. Ziel ist es insbesondere, rassistischem und diskriminierendem Denken und Handeln ein Europa der Freiheit, der Demokratie und der Menschenrechte entgegenzustellen.

### ■ Historischer Hintergrund

In Deutschland gibt es die Internationalen Wochen gegen Rassismus seit dem Jahr 1994. Bereits 1966 riefen die Vereinten Nationen den „Internationalen Tag zur Überwindung von rassistischer Diskriminierung“ ins Leben. Er soll an die zahlreichen



Opfer erinnern, die 1960 bei einem Protest gegen das Apartheidssystem im südafrikanischen Sharpeville blutig niedergeschlagen worden waren. Ab Ende der 1970er Jahre finden zu dieser Zeit jährlich auch die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ statt. Seit 1994 werden diese auch in Deutschland jährlich initiiert, aktuell koordiniert von der Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus.

www.dresden.de/iwgr



## Sächsische Landeshauptstadt begrüßt Fluggäste

Innovativer Dresden-Welcome-Bereich ist neues Aushängeschild im Flughafen



Seit dem 1. März werden die in Dresden ankommenden Besucherinnen und Besucher, Geschäftsreisenden sowie Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer auf eine in dieser Form auf deutschen Airports einmalige Art und Weise begrüßt. Der interaktive Dresden-Welcome-

Bereich ist ein Projekt der Dresden Marketing GmbH (DMG). Das Amt für Wirtschaftsförderung unterstützte dieses Vorhaben, das der Flughafen Dresden nun realisiert.

Der neue Begrüßungsbereich besteht aus zwei Elementen, darunter einem sogenannten livingPoster

**Gelungener Start.** Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung, Enrico Dreßler, Geschäftsführer PMS Professional Media Service GmbH & Co.KG, Petra Siebert, Leiterin Öffentlichkeitsarbeit Dresden International Mitteldeutsche Flughafen AG und Dr. Jürgen Amann, Geschäftsführer der Dresden Marketing GmbH (von links).

Foto: DMG

von sechs mal zwei Meter, das die Gäste mit aktuell fünf Welcome-Clips von Testimonials unterschiedlicher gesellschaftlicher Bereiche Dresdens begrüßt. Es kommen unter anderem der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden Dirk Hilbert und Spielerinnen der Volleyballmannschaft des Dresdner Sportclub 1898 zu Wort. Das zweite Element ist ein Touchscreen, der interaktiv die wichtigsten Informationen zur Stadt bietet.

Für die technische Umsetzung zeichnet die in Dresden ansässige PMS Professional Media Service GmbH & Co.KG verantwortlich.

## Für das START-Schüler-Stipendium bewerben

Jugendliche ab 14 Jahren mit Migrationserfahrung, die noch mindestens drei Jahre zur Schule gehen, Deutsch auf dem Niveau GER-B1 oder besser beherrschen und die sich für die Demokratie einsetzen und sie mitgestalten wollen, können sich noch bis Freitag, 15. März, unter [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de) für ein START-Schülerstipendium bewerben. Sie benötigen ein Gutachten einer Lehrkraft, das letzte Zeugnis und die Kopie eines Ausweisdokuments. START begleitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang und bietet ihnen zu Beginn einen Laptop, pro Schuljahr 1 000 Euro für Bücher, Schulmaterialien, Workshops, Internetgebühren und weitere Bildungsausgaben sowie die Teilnahme an Seminaren, Workshops, Forscherwerkstätten, Erlebnispädagogik- und Engagementprojekte. Über die Aufnahme in das Stipendienprogramm entscheidet nach einem Auswahlgespräch eine unabhängige Kommission, in der erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Entscheidende Faktoren für die Auswahl sind Verantwortungsbereitschaft, Neugierde, kritisches Denken und Begeisterung. Für das Schuljahr 2019/20 stellt die START-Stiftung gGmbH rund 150 Stipendienplätze zur Verfügung. In Sachsen erhalten derzeit 36 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium, vier davon in Dresden.

### ■ Was ist START?

Das START-Schülerstipendienprogramm der START-Stiftung gGmbH, einer Tochter der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, widmet sich seit 2002 der Potenzial- und Engagementförderung bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund. START begleitet sie drei Jahre lang mit materieller und ideeller Förderung auf ihrem Bildungsweg – unabhängig von ihrer aktuellen Schulform und dem angestrebten Schulabschluss.

### ■ Kontakte

■ Anja Hanschick  
Projektkoordination  
START in Dresden  
Landeshauptstadt Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 92 18  
E-Mail: [ahanschick@dresden.de](mailto:ahanschick@dresden.de)

■ START-Stiftung gGmbH  
Bewerberservice  
Friedrichstraße 34  
60323 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 3 00 38 84 88  
E-Mail: [stipendium@start-stiftung.de](mailto:stipendium@start-stiftung.de)  
[www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de)

## Der Oberbürgermeister gratuliert

### zum 90. Geburtstag

#### am 8. März

Gerhard Hölzel, Prohlis  
Dr. Eberhard Just, Plauen  
Yukhym Grinberg, Prohlis  
Lieselotte Filbrandt, Altstadt  
Gertraud Lehmann, Altstadt

#### am 9. März

Gerda Scholz, Pieschen  
Natela Klein, Altstadt  
Dr. Werner Hörder, Pieschen

#### am 10. März

Dr. Hans Otto, Weißig  
Kurt Gawlich, Langebrück  
Anneliese Reifert, Neustadt  
Ingeborg Quecke, Leuben  
Helmut Krause, Altstadt

#### am 11. März

Ilse Pelz, Klotzsche  
Anneliese Riegel, Plauen  
Wolfgang Haller, Neustadt  
Ingeborg Böhme, Blasewitz  
Annemarie Socke, Pieschen  
Gerda Bauermeister, Blasewitz  
Gisela Rothe, Altstadt

#### am 12. März

Irmhild Kühne, Cotta  
Joachim Gemende, Neustadt  
Günter Woschick, Leuben  
Ursula Rother, Plauen

#### am 13. März

Eleonore Meusel, Loschwitz  
Helga Schimming, Blasewitz

#### am 14. März

Dr. Enno Jordan, Altstadt  
Gertraud Liewald, Prohlis  
Hans Förster, Cotta  
Ursula Meyer, Altstadt

### zur Diamantenen Hochzeit

#### am 28. Februar (nachträglich)

Rosemarie und Ortfried  
Heinemann, Plauen

## Schließung Bürgerbüro Plauen bis 30. August

In Vorbereitung auf die bevorstehenden Wahlen im Mai und im September wird das Bürgerbüro Plauen bis zum 30. August geschlossen. Für dringende Anliegen stehen alle anderen Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung. Bereits beantragte Personaldokumente können in dieser Zeit im Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11, abgeholt werden. Um Wartezeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich, online einen Termin zu vereinbaren.

[www.dresden.de/terminvergabe-buergerbueros](http://www.dresden.de/terminvergabe-buergerbueros)



## Bereitschaftsbetreuung für Kleinkinder

Jugendamt informiert am 11. März

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes informieren Interessierte, die kleine Kinder zeitweise betreuen möchten, am Montag, 11. März, 19 bis 21 Uhr, im Kinder- und Jugendnotdienst, Rudolf-Bergander-Ring 43, über die Tätigkeit der familiären Bereitschaftsbetreuung.

Wenn Eltern mit der Betreuung und Erziehung ihres Kindes überfordert sind oder das Kind von Vernachlässigung oder Gewalt bedroht ist, prüft das Jugendamt intensiv, ob das Kind zu seinem eigenen Schutz in Obhut genommen werden muss. Die familiäre Bereitschaftsbetreuung bietet Kindern im Säuglings- und Kleinkindalter für die Dauer einer Inobhutnahme ein Zuhause in Geborgenheit. Das Jugendamt sucht Familien, die die Kinder liebevoll aufnehmen und

ihrem Alter entsprechend versorgen. Personen, die als familiäre Bereitschaftsbetreuung tätig sein möchten, werden in Seminaren sorgfältig auf die Aufgabe vorbereitet und von zwei Sozialpädagoginnen des Jugendamtes fachlich begleitet und betreut. 2018 wurden insgesamt 64 Kinder in der familiären Bereitschaftsbetreuung untergebracht, davon 13 Säuglinge direkt nach der Geburt im Krankenhaus. Zurzeit sind 14 Kinder in Familien mit Bereitschaftsbetreuung untergebracht – bei insgesamt 17 vorhandenen Plätzen.

Kontakt für Interessenten besteht telefonisch (03 51) 4 88 83 24 und per E-Mail an [Jugendamt-Bereitschaftsbetreuung@dresden.de](mailto:Jugendamt-Bereitschaftsbetreuung@dresden.de).

[www.dresden.de/jugendamt](http://www.dresden.de/jugendamt)



## Veranstaltungen anlässlich des Internationalen Frauentags 2019

Gemeinsam mit Dresdner Fraueneinrichtungen und -initiativen sowie weiteren Veranstaltern lädt die Gleichstellungsbeauftragte, Dr. Alexandra-Kathrin Stanislav-Kemenah, zu einer bunten Mischung von Aktionen anlässlich des Internationalen Frauentages ein:

■ 7. März, 18 Uhr: „Heraus mit dem Wahlrecht“ 100 Jahre Wahlrecht in Deutschland, Kreative Werkstatt Dresden e. V., Bürgerstraße 50, Galvanohof

■ 8. März, 10 bis 12 Uhr: Grünes Frauen\*streikcafé, Weiterdenken – Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen e. V., Trafohalle, Kraftwerk Mitte 32

■ 8. März, 14 bis 16 Uhr: Frauentagsfeier in Gorbitz, Club Passage, Leutewitzer Ring 5

■ 8. März, 16.30 Uhr: Podiumsgespräch „Vom Frauentag zum #frauenstreik“, Haus der Begegnung, Großenhainer Straße 93

■ 8. März, 16.30 bis 17.30 Uhr: „Danke für Ihre Leistung zu unserem Gemeinwesen“ – Blumenverteilung zum Frauentag im Herzen Löbtaus, Kesselsdorfer Straße

■ 8. März, 17 Uhr: „Auf Frauenspuren durch die Neustadt“ – Stadtpaziergang, Treffpunkt: Straßenbahn Haltestelle Linie 11 Richtung Bühlau – Diakonissenkrankenhaus

■ 8. März, 18 bis 21 Uhr: Frauentanz – Tanzabend für Frauen, Johannstädter Kulturtreff e. V., Elisenstraße 35

■ 8. März, 18.30 bis 19.30 Uhr:

Podiumsdiskussion: 100 Jahre Frauenwahlrecht – Politische Perspektive der Gegenwart, Kino in der Fabrik, Schwarzer Salon, Tharandter Straße 33

■ 8. März, 19.30 bis 21 Uhr: Kino zum Frauentag: Malala – Ihr Recht auf Bildung, Kino in der Fabrik, Tharandter Straße 33

■ 8. März, 19.30 Uhr: Konzert und Fem\*Disco zur Veranstaltung „Vom Frauentag zum #frauenstreik“, Jugendhaus im Haus der Begegnung, Großenhainer Straße 93

■ 8. März, 20 Uhr: Konzert & Party mit den GABYS, Gare de la Lune, Pillnitzer Landstraße 148

■ 13. März, 19 Uhr: Feministisch streiten – Diskussionsabend, Frauen für Frauen \*sowieso\* e. V., Angelikastraße 1

■ 14. März, 11 bis 18 Uhr: Tag der offenen Tür im Frauenzentrum „Guter Rat“, Erna-Berger-Straße 17

■ 18. März, 14 bis 18 Uhr: Auf zur 1. Langen Nacht der Frauen\* 2020! – Equal Pay Day 2019 in Dresden, Neues Rathaus, Plenarsaal, Eingang über Goldene Pforte, Rathausplatz 1

■ 18. März, 19 Uhr: Stadtplanung aus der Sicht von Frauen, In der Grünen Ecke, Bischofsplatz 6

■ 20. März, 10 bis 12 Uhr: Frauenwahlrecht (Lebendiger leben! e. V., Rosenbergstraße 10

[www.dresden.de/frau-mann](http://www.dresden.de/frau-mann)

Rubrik Aktuelles



## Gestaltungskommission tagt öffentlich

Am Freitag, 8. März, findet von 13 bis 17 Uhr im Neuen Rathaus, 3. Etage, Raum 013, die nächste öffentliche Sitzung der Gestaltungskommission statt. Einlass ist ab 12.30 Uhr. Interessierte können die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen, haben jedoch währenddessen keine Möglichkeit zur Wortmeldung. Ab etwa 16.30 Uhr besteht dafür die Möglichkeit, Fragen an Mitglieder der Gestaltungskommission zu richten. Inhaltlich geht es diesmal um Empfehlungen zu hochbaulichen Studien auf der Zinzendorfstraße/Bürgerwiese und zur städtebaulichen und hochbaulichen Studie Theresienstraße 7. Auf der Tagesordnung stehen ferner die Massenstudie und Blickpunktanalyse für das Baufenster der DREWAG an der Könnerritzstraße/Ehrlichstraße sowie Empfehlungen zum Umgang mit dem Bestandsgebäude Prager Straße 8. Die vollständige Tagesordnung und weitere Informationen zur Arbeit der Gestaltungskommission stehen im Internet.

[www.dresden.de/gestaltungskommission](http://www.dresden.de/gestaltungskommission)



## Info-Tag am BSZ für Elektrotechnik Dresden

Am Sonnabend, 9. März, richtet das BSZ für Elektrotechnik Dresden, Strehlener Platz 2, von 9 bis 13.30 Uhr den diesjährigen Ausbildungs- und Karrieretag aus. Eingeladen sind Jugendliche, die über eine Berufsausbildung in Elektrotechnik, Energietechnik, Informatik, Informationstechnik, Maschinentechnik, Mechatronik oder Mikrotechnologie nachdenken oder die das Abitur an einem Beruflichen Gymnasium erlangen wollen. Schüler, die eine Berufsausbildung mit Abitur anstreben, können sich in den Ausbildungsberufen Fachinformatiker/-in, IT-Systemelektroniker/-in und Mechatroniker/-in informieren. Fachkräfte mit Berufsausbildung und Berufserfahrung haben die Möglichkeit, sich an der Fachschule für Technik weiterzubilden und den anerkannten Abschluss als staatlich geprüfte/r Techniker/-in zu erwerben. Weitere Infos stehen unter [www.bszet.de](http://www.bszet.de).

**SauberSaugen.de**

passend für Vorwerk: Filter, Staubbeutel, Ersatzteile, Beratung, Reparaturannahme, überholte Vorwerk Staubsauger ab 198,-

Lagerverkauf: immer mittwochs  
01728 Bannewitz, Eutschützer Str. 11, 9-17 Uhr



## Archivale des Monats

### Heimatschein für Meyer Salomon

Ein Dresdner Antiquitätenhändler erhält das Bürgerrecht

Im Archiv- und Sammlungsgut des Stadtarchivs, Elisabeth-Boer-Straße 1, befindet sich der Heimatschein für Meyer Salomon aus dem Jahre 1855. Er ist im Monat März im Lesesaal ausgestellt.

Am 1. Februar 1855 erhielt der Dresdner Antiquitätenhändler Meyer Salomon die Urkunde über seine Zugehörigkeit zum Heimatbezirk Dresden. Es handelt sich um ein äußerlich schlicht gestaltetes Schriftstück, das die Unterschrift des damaligen Oberbürgermeisters Wilhelm Pfotenhauer trägt. Auffällig ist der geprägte Abdruck eines Siegels des Rates der Königlichen Residenz- und Hauptstadt Dresden.

Das sächsische Heimatgesetz von 1834 bestimmte, dass jeder Staatsangehörige des Königreiches Sachsen die Zugehörigkeit zu einem Heimatbezirk besitzen sollte. Die Heimatangehörigkeit wurde bei der „Ortsobrigkeit“ beantragt. Diese stellte nach entsprechender Prüfung den sogenannten Heimatschein aus.

Meyer Salomon, der Gründer der bekannten Antiquitätenhandlung M. Salomon, die sich im Laufe der Jahrzehnte in Museumskreisen und Auktionshäusern hohes Ansehen erwarb, beantragte das Bürgerrecht der Stadt Dresden, verbunden mit einer Konzession zur Betreibung des Antiquitätengeschäftes, erst im Mai 1854, obwohl er 1809 in Dresden geboren wurde, bereits seit 1834 im „Handel mit alten Sachen“ tätig war und inzwischen eine große Familie zu ernähren hatte. Nachdem sein erster Antrag offenbar unbeantwortet blieb, verfasste er im September 1854 ein zweites Schreiben, in welchem er ausführlich seinen Werdegang und die Gründe für den



Antrag darlegte. Offenbar war er von der Königlichen Polizeidirektion aufgefordert worden, seine „Berechtigung zum Antiquitätenhandel durch obrigkeitliche Concession nachzuweisen“. Er entschuldigte sein Versäumnis mit dem „Drange der Geschäfte“ und fügte ein Zeugnis des Direktors der Königlichen Porzellansammlung Dr. Graesse bei.

Im frühen 19. Jahrhundert war Angehörigen der israelitischen Gemeinde die Erlernung eines Handwerks untersagt. Während vermögendere Glaubensgenossen Medizin studieren konnten, blieben den ärmeren Klassen nichts weiter übrig, als sich durch den Handel mit alten Sachen „kümmerlich zu ernähren“. Auch Meyer Salomon hielt die Mittellosigkeit seines Vaters und die „Rechtlosigkeit seines Glaubens“ davon ab, ein Studium oder eine handwerkliche Ausbildung aufzunehmen. Erst das „Gesetz wegen einiger Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der

**Ausgestellt.** Heimatschein für das Inland für Meyer Salomon

Quelle: Stadtarchiv, 2.3.9 Gewerbeamt A, Nr. S.0338.

Juden“ vom 16. August 1838 brachte einige Verbesserungen. Unter anderem durften sich inländische Juden künftig dauerhaft in Dresden und Leipzig aufhalten, dort auch ein Grundstück erwerben und das Bürgerrecht zur Betreibung eines Gewerbes beantragen.

Nach seinem Tod im Jahr 1863 führte sein Sohn Edmund das Geschäft weiter. Die Firma M. Salomon bestand bis in die 1930er Jahre. Der letzte Inhaber, Eugen Abraham Salomon, verließ Dresden wahrscheinlich 1934 und ließ sich schließlich in London nieder. Möglicherweise vorhandene Akten über das Schicksal der Firma M. Salomon in den 1930er Jahren müssen noch ermittelt und ausgewertet werden.

Claudia Richert

### „Tonlagen“ – Tage der zeitgenössischen Musik

DJs der Musikszene in Kairo reflektieren die Zeit nach dem arabischen Frühling

Vom 14. bis 24. März steht Hellerau – Europäisches Zentrum der Künste beim Festival „Tonlagen“ ganz im Zeichen der zeitgenössischen Musik.

Das Thema für „Tonlagen“ 2019 ist die Stimme. Das Festival will Stimmen hörbar machen, laute wie leise, vergessene oder unterdrückte, populäre wie streitbare. Es will vor allem zum Zuhören einladen – aber auch zum Austausch von

Gedanken. 30 Jahre nach dem Fall der Mauer wird außerdem die (musikalische) Vergangenheit und Gegenwart Dresdens und Ostdeutschlands zentraler Programmpunkt sein, wird bewusst eine Brücke zu den 1987 von Udo Zimmermann gegründeten Dresdner Tagen der zeitgenössischen Musik geschlagen. Gleichzeitig kommt eine nächste Generation

zu Wort, zum Beispiel wenn sich Komponistinnen wie Julia Mihály und Brigitta Muntendorf widerständigen Stimmen widmen oder DJs der Musikszene in Kairo die Zeit nach dem arabischen Frühling reflektieren.

Weitere Informationen und das komplette Programm sind im Internet unter: [www.hellerau.org/tonlagen](http://www.hellerau.org/tonlagen) veröffentlicht.

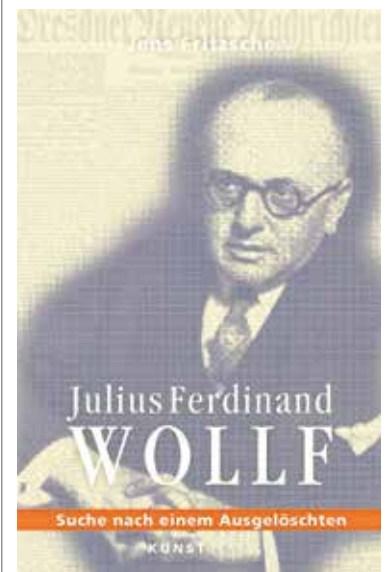
### Buchlesung im Stadtarchiv

Am Donnerstag, 14. März, lädt das Stadtarchiv Dresden um 18 Uhr zu einer Buchlesung in die Elisabeth-Boer-Straße 1 ein. Alexander Atanassow liest „Julius Ferdinand Wolff – Suche nach einem Ausgelöschten“ von Jens Fritzsche.

Julius Ferdinand Wolff, geboren 1871 in Koblenz, war ein studierter Wirtschaftsfachmann, Theaterdramaturg und Autor. Der Herzblut-Journalist zog 1903 von München nach Dresden und übernahm die zu dieser Zeit auflegenstärkste Zeitung Sachsens, die „Dresdner Neuesten Nachrichten“, als Chefredakteur und Herausgeber. Wolff stieg zudem rasant zur Nummer zwei der deutschen Verlegerschaft auf und war ein an Universitäten und in zahllosen Verbänden gefragter Referent und Akteur, auch wegen seiner positiven Beurteilung progressiver Stücke und Autoren.

Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 wurde Wolff, der Christ jüdischer Abstammung war, mit einem Berufsverbot belegt und sukzessive seiner gesellschaftlichen Stellung enthoben. Am 27. Februar 1942 nahmen sich Julius Ferdinand Wolff und seine Frau Johanna Sophie in Dresden das Leben.

Mit seinem Tod verschwand der Name des Kosmopoliten Wolff aus dem kollektiven Gedächtnis der Stadt und erst die aufwändig recherchierte Biografie von Jens Fritzsche wird den „Ausgelöschten“ nun zurückholen.



**Buchtitel.** Jens Fritzsche „Julius Ferdinand Wolff – Suche nach einem Ausgelöschten“.

## Reparatur des Gehweges an der Basteistraße

Bis Freitag, 3. Mai, setzen Fachleute den nordwestlichen Fußweg der Basteistraße ab Königsteinstraße bis zur Tiergartenstraße instand und belegen ihn mit Betonplatten. Die kürzlich gepflanzten Bäume erhalten Einfassungen. Die Asphaltfahrbahn gleichen die Bauleute an die neuen Höhenverhältnisse entlang des Fahrhängerinnes an.

Der Fußweg ist während der Bauarbeiten abschnittsweise voll gesperrt. Der Autoverkehr rollt einspurig an der Baustelle vorbei. Es ist eine Einbahnstraße zwischen Königsteinstraße und Tiergartenstraße mit Fahrtrichtung Tiergartenstraße eingerichtet. Fußgänger benutzen den gegenüberliegenden Fußweg. Schilder weisen die Verkehrsteilnehmer an den Einmündungen darauf hin. Die Grundstücke sind jederzeit fußläufig erreichbar.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma Bau Haupt, beauftragt. Die Kosten für die Bauarbeiten betragen etwa 60 000 Euro.

[www.dresden.de/verkehrsbehinderungen](http://www.dresden.de/verkehrsbehinderungen)



## Dresdner Jugendliche entdecken Israel

20 Jugendliche aus fünf Dresdner Gymnasien waren vor kurzem zu Gast in Israel. Es war der Rückbesuch des neu gestarteten Austauschprogramms zwischen Dresden und der israelischen Stadt Tel Mond. Eine Woche lang lernten die jungen Dresdner Land und Leute kennen. Sie wohnten bei ihren Gastgeschülern, die sie zuletzt im Herbst 2018 in Dresden begrüßen konnten. Sie besuchten unter anderem die Holocaustgedenkstätte Yad Vashem, führten Gespräche zum israelisch-palästinensischen Konflikt und lernten die jüdischen Traditionen in ihren Gastfamilien kennen.

Im Vorfeld setzten sich die Jugendlichen mit Israel, dem Judentum und insbesondere der Verfolgung der Dresdner Juden auseinander.

Einzigartig an dem Austausch ist die direkte Verknüpfung mit dem Besuchsprogramm der Landeshauptstadt Dresden für ehemalige Dresdner Juden. Seit 1994 lädt die Stadt dazu ein. Eine Fortführung des von Oberbürgermeister Dirk Hilbert initiierten Austauschs ist für 2020/2021 geplant.

## Exoten im Georg-Arnhold-Bad

Neue Mitarbeiter nehmen ihre „Arbeit“ auf

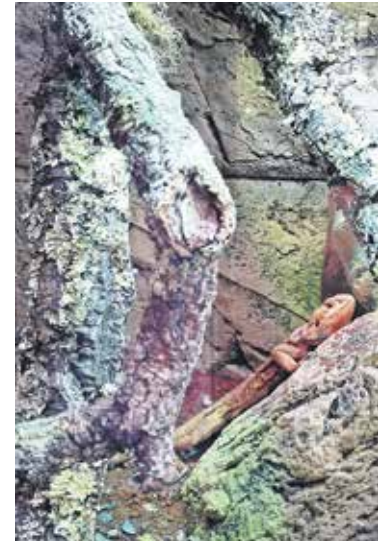
Zwei neue, ganz besondere Mitarbeiter haben ihren Dienst im Georg-Arnhold-Bad aufgenommen: Gabbo (linkes Foto) und Arnika (rechtes Foto). Die beiden haben bereits ihren extra geschaffenen, großzügigen Arbeitsplatz bezogen. Ihre Aufgaben sind: durch eine Wüstenlandschaft streifen, auf Ästen herumklettern sowie alle Besucherinnen und Besucher begeistern und dabei stets gut aussehen.

Bei dem Pärchen handelt es sich um vierjährige Bartagamen. Der natürliche Lebensraum dieser Echsenart ist Australien. In Europa sind sie als beliebte Zuchttiere verbreitet. Gabbo und Arnika stammen von einem Züchter, der Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde ist.

Die fach- und artgerechte Gestaltung des Terrariums im Georg-



Arnhold-Bad hat der Aquaristik-Experte „Zoo Kaiser“ übernommen. Im Vorfeld hatte sich die Dresdner Bäder GmbH von Mitarbeitern des



Dresdner Zoos über die Haltung der Bartagamen beraten lassen.

Fotos: Lars Kühl, Dresdner Bäder GmbH

## Waldschutz gegen Borkenkäfer

Freistaat unterstützt Waldbesitzer finanziell

Die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014) beinhaltet nun neue Maßnahmen zur Beseitigung der Borkenkäferschäden. Ein Merkblatt und die Antragsunterlagen stehen ab sofort auf der Internetseite zur Forstförderung.

Sachsens Waldbesitzer erhalten nun Fördermittel bei der Borkenkäferbekämpfung. Die Förderung soll Waldbesitzern einen Anreiz geben, bei der Holzaufarbeitung zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Vermehrung der Borkenkäfer zu verhindern. Der Freistaat Sachsen erlebt derzeit die größte Massenvermehrung von Borkenkäfern seit dem Zweiten Weltkrieg. Am stärksten sind die Fichtenwälder in den Mittelgebirgen und im Hügelland betroffen. Dort wütet vor allem der „Buchdrucker“, der große Fichtenborkenkäfer. Aber bereits jetzt zeichnen sich auch große Schäden durch andere Rindenbrüter in den nord-sächsischen und Oberlausitzer Kiefernwäldern ab.

Zu den geförderten Maßnahmen gehören vor allem die Aufarbeitung von Restholz auf den Schadflächen, das Entrinden der Stämme, der Schutz der Holzpolter mit Insektiziden und der Abtransport der Stämme aus dem Wald mit einer anschließenden

Lagerung außerhalb des Waldes.

Die Förderung gilt für Holz von Fichten-, Kiefern- und Lärchenarten, das von rindenbrütenden Insekten befallen oder unmittelbar vom Befall bedroht ist, zum Beispiel durch Wind- und Schneebruch vorgeschädigte Bäume. Normaler Holzeinschlag ohne Insektenbefall oder besondere Befallsgefährdung wird nicht gefördert. Ausgeschlossen ist auch die Förderung, wenn die Insekten bereits wieder ausgeflogen sind und deshalb keine Verbreitungsgefahr mehr besteht.

Für die Waldschutzmaßnahmen gilt ein vereinfachtes Antrags- und Abrechnungsverfahren. Der Waldbesitzer kann die geplante Maßnahme beim zuständigen Revierförster des Staatsbetriebes Sachsenforst (SBS) anzeigen und dann unverzüglich mit der Schadensaufarbeitung anfangen. Direkt nach Abschluss der Maßnahme reicht er den Antrag auf Fördermittel mit einer forstfachlichen Stellungnahme des Revierförsters beim SBS ein. Ein gesonderter Auszahlungsantrag ist dann nicht mehr erforderlich. Abgerechnet wird nach Festbeträgen je Kubikmeter Schadholz. Diese sind so kalkuliert, dass damit bis zu 80 Prozent der Kosten für die Waldschutzmaßnahmen abgedeckt

sind. Auch für die standortgerechte Wiederbewaldung der Schadflächen wurden die Bedingungen weiter verbessert. Die Fördermittel für den Waldumbau wurden um mehr als drei Millionen Euro aufgestockt. Lärchenarten, die mit Kahlfächenbedingungen besonders gut zurechtkommen, wurden zusätzlich zu den bisher förderfähigen Baumarten in die Förderung aufgenommen.

Beratung zur Förderung, zur Aufarbeitung und zur Wiederbewaldung der Schadflächen bieten die Revierförster des SBS. Ansprechpartner für die Überwachung der Schadinsekten und den Pflanzenschutz im Wald sind die unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte.

[www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm)



[dresden.de/umwelt](http://dresden.de/umwelt)



**deutsches  
hygiene-museum**

**shine  
on  
me**

**wir  
und  
die sonne**

**28.9.2018  
—  
18.8.2019**

**ausstellung**

Deutsches Hygiene-Museum  
Lingnerplatz 1  
01069 Dresden  
www.dhmd.de  
Di — So 10 — 18 Uhr



## Dresden zahlt Geburtshilfeprämie

Hebammen und Entbindungspfleger werden unterstützt

Anfang Februar gab der Stadtrat seine Zustimmung zur Zahlung der Geburtshilfeprämie. Mit der Bestätigung des städtischen Haushalts können diese freiwilligen städtischen Finanzleistungen nun ausgezahlt werden. Die Förderung wird rückwirkend bis zum 1. Januar 2019 ausgezahlt. Ab sofort können die entsprechenden Anträge beim Gesundheitsamt eingereicht werden.

Hebammen und Entbindungspfleger erhalten auf Antrag für die geleistete Wochenbettbetreuung 30 Euro, für die Geburtshilfe in einem Geburtshaus oder einer Hebammenpraxis 100 Euro sowie für Hausgeburten oder Beleggeburten in einem Krankenhaus 200 Euro. Voraussetzung ist ein Antrag, der online zusammen mit weiteren Informationen bereit steht. An-

träge, die Geburten aus dem Jahr 2018 betreffen, können nicht mehr eingereicht werden.

Schon im vergangenen Jahr gab es im November und Dezember die Förderung der Geburtshilfe. Sie wurde sehr rege abgerufen.

Bisher gibt es diese Geburtsprämie nur in wenigen deutschen Städten. Neben Dresden sind das unter anderem Stuttgart, Marburg und Weil am Rhein. Sachsens Landeshauptstadt will damit die Rahmenbedingungen für die Geburtshilfe und die Nachsorge verbessern. Zumal Dresden nach wie vor eine der geburtenstärksten Städte deutschlandweit ist; mehr als 8 000 Kinder kommen hier jedes Jahr zur Welt.

[www.dresden.de/  
geburtshilfe](http://www.dresden.de/geburtshilfe)



## Freie Montessorischule Huckepack

Ergebnisse des Architektenwettbewerbes ausgestellt



Bis Mittwoch, 10. April, stellt das Stadtbezirksamt Blasewitz, Naumannstraße 5, Ratssaal, die Arbeiten des Architektenwettbewerbes für den Erweiterungsbau der Freien Montessorischule Huckepack aus.

Dieser Bau soll das Herzstück des Huckepackcampus gegenüber dem Altbau der freien Montessorischule werden. Insgesamt acht Entwürfe renommierter Architekturbüros beurteilte die Jury und kürte das Büro „Die Baupiloten“ aus Berlin als Sieger des Wettbewerbs. Ziel des Wettbewerbs war es, den Schulstandort Glashütter Straße in Striesen zu erweitern. Neben Unterrichts-, Fachunterrichts- und

### Sieger-Modell.

Foto: „Die Baupiloten“, Berlin

Verwaltungsräumen sowie einer Küche für die Mittagessenversorgung bestand die Aufgabe in der Planung einer „Gemeinsamen Mitte“ als Treffpunkt, Aula, Versammlungs- und Veranstaltungsort für die Huckepackgemeinschaft.

Die Ausstellung ist während der Öffnungszeiten des Stadtbezirksamtes zu sehen, Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 18 Uhr. Der Eintritt ist kostenfrei. Besucherinnen und Besucher melden sich bitte im Sekretariat, Zimmer 1/21.

## ZAHL DER WOCHE

Genau 362 343 Gäste kamen 2018 in die Veranstaltungen der Dresdner Philharmonie und fremder Veranstalter im Konzertsaal des Kulturpalastes. Mit 90 Prozent hat die Dresdner Philharmonie ihre Auslastung gegenüber 2017 noch einmal verbessern können. Die Abonnentenzahl wuchs insbesondere durch das Angebot der Wahlabonnements um 17 Prozent. Deutlich mehr als doppelt so viele junge Menschen nahmen das Angebot von Veranstaltungen für Familien und Schulen wahr, das ist eine Steigerung um 153 Prozent. Damit konnte die Dresdner Philharmonie ihre Besucherzahlen halten und in einigen Bereichen deutlich erhöhen.

### Saisonfinale auf der Eisschnell-Laufbahn

Noch bis Sonntag, 10. März, können alle Eislauffreunde die Eisschnell-Laufbahn der EnergieVerbund Arena zum Schlittschuhlaufen nutzen.

Am Sonnabend, 9. März, findet von 19.30 bis 22.30 Uhr die Eis-Disco letztmalig in dieser Saison auf zwei Floors (Eisschnell-Laufbahn und Trainingseishalle) statt. Am 16., 23. und 30. März heißt es: Eislaufen, Tanzen und Feiern in der Trainingseishalle. Der Eintritt kostet sechs Euro.

Bis Sonntag, 31. März, geht das Eislaufvergnügen mittwochs, freitags und am Wochenende in der Trainingseishalle der EnergieVerbund Arena zu folgenden Zeiten weiter:

- Mittwoch: 10 bis 14 Uhr
- Freitag: 20 bis 22 Uhr
- Sonnabend zur Eis-Disco: 19.30 bis 22.30 Uhr
- Sonntag: 15 bis 18 Uhr

[www.dresden.de/eislaufen](http://www.dresden.de/eislaufen)



*Müde, krank?*

[dresden.de/gesundheits](http://dresden.de/gesundheits)

## Die fünfte Jahreszeit ist nun vorbei

Rückgabe des Rathaus-Schlüssels am Aschermittwoch



Am Aschermittwoch endete eine der längsten Faschingszeiten der vergangenen zehn Jahre. Ganze 116 Tage dauerte das närrische Treiben,

das am 11. November 2018 begann, als sich der Elferrat des Dresdner Carnival Club e. V. den Rathauschlüssel abholte. Den mussten die Narren

nun wieder herausrücken und gaben ihn beim Faschingsfinale zurück an Personalbürgermeister Dr. Peter Lames (rechts). Foto: Barbara Knifka

## Dresden in Zahlen: Es geht weiter aufwärts

Kommunale Statistikstelle veröffentlicht dritte Ausgabe von „Dresden in Zahlen“ 2018

Die Bevölkerungszahlen steigen, weniger Dresdnerinnen und Dresdner benötigen Leistungen der sozialen Mindestsicherung, das Angebot an Plätzen in der Kinderbetreuung wächst weiter. Die aktuelle Ausgabe der „Dresden in Zahlen“ blickt erstmals in einem Beitrag zur Bevölkerungsprognose bis ins Jahr 2035. Sie geht davon aus, dass dann rund 595 000 Menschen in Dresden wohnen. Ein Wert, den Dresden zuletzt vor rund einem Jahrhundert erreichte. Zu dieser Thematik befindet sich eine ausführliche Broschüre in Vorbereitung, die im März 2019 veröffentlicht wird.

### Soziale Mindestsicherung und persönliche wirtschaftliche Situation

Die neue Ausgabe betrachtet auch die Daten zur sozialen Mindestsicherung. Leistungen der sozialen Mindestsicherung sind finanzielle Hilfen für Personen, die ihren grundlegenden Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Diese sind im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt. Rund 51 700 Dresdnerinnen und Dresdner erhielten zum Dezember 2017 Leistungen der sozialen Mindestsicherung. Zehn Jahre zuvor waren es fast 10 900 Personen mehr.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Kommunalen Bürgerumfrage (KBU) 2018 wider, wie ein anderer Beitrag des Quartalsblatts aufzeigt. Elf Prozent, soviel wie noch nie, gaben an, ihre derzeitige Lage sei „sehr gut“. Demgegenüber ordnen nur sieben Prozent ihre wirtschaftliche Lage als „schlecht“ oder „sehr schlecht“ ein – weniger waren es nie in der Reihe der KBU. Der Anteil einkommensarmer Haushalte stagnierte seit der letzten Umfrage und lag wieder bei 15 Prozent, derjenige wohlhabender Haushalte stieg um einen Prozentpunkt und lag bei 16 Prozent.

### Zahlen rund um die Kindertageseinrichtungen

In einem weiteren Beitrag informiert „Dresden in Zahlen“ zu Dresdner Kindertageseinrichtungen und deren Auslastung. Gegenüber dem Vorjahr stieg das Platzangebot nochmals um 1 500 Plätze. Außerdem erfährt man, dass über die Hälfte aller 394 Kindertageseinrichtungen in Dresden 6.15 Uhr oder sogar schon früher ihre Pforten öffneten und dass die insgesamt 56 070 Plätze zu 88 Prozent ausgelastet waren. Fast alle drei- bis fünfjährigen Dresdner Kinder (97 Prozent) besuchten eine

Einrichtung. Insgesamt waren zum 1. März 2018 rund 6 200 Personen in den Kindertageseinrichtungen beschäftigt.

■ **Wahlen, Grafiken und Karten**  
Der letzte Beitrag ist ein Aufruf zur ehrenamtlichen Tätigkeit zu den anstehenden Wahlen. Die Landeshauptstadt Dresden sucht über 4 000 engagierte Bürgerinnen und Bürger, die zur Europa- und Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in einem der 504 Wahlvorstände zum Einsatz kommen wollen.

Der Tabellenteil mit den aktuellen Quartalszahlen zur Bevölkerung, zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen, zur wirtschaftlichen Situation sowie zur Bautätigkeit ist anschaulich mit Grafiken und Karten untersetzt. Sie befinden sich im zweiten Teil des Quartalsblattes.

Die Ausgabe „Dresden in Zahlen – III. Quartal 2018“ kann im Internet kostenfrei heruntergeladen oder in gedruckter Form über die Kommunale Statistikstelle bestellt werden.

### Kontakt

Telefon (03 51) 4 88 11 00  
E-Mail: [statistik@dresden.de](mailto:statistik@dresden.de)  
[www.dresden.de/statistik](http://www.dresden.de/statistik)





# WARST DU SCHON IN OSKARSHAUSEN ?

Seit Herbst letzten Jahres hat sich Freital bei Dresden zu einem echten Familien-Magneten entwickelt. Oskars Erlebniswelt und Entdeckermarkt mit zahlreichen Attraktionen, ausgefallenen Geschenk- und Dekoideen, Besonderheiten aus der umliegenden Region, familienfreundlichen Gastronomieangeboten und vielem mehr erwarten die Besucher bei prinzipiell kostenfreiem Eintritt. Die Angebote und Attraktionen sind teilweise gegen Gebühr. „Wichtig war uns bei der Planung, dass Oskars Besucher für kurze Zeit aus dem Alltagsstress entfliehen und hier alle Generationen gemeinsam Neues ausprobieren und entdecken können.



Deshalb wird sich Oskarshausen auch immer wieder verändern. Es ist noch einiges geplant.“, berichtet Ideengeber Christian Wehlan, der selbst Familienvater ist und in Dresden lebt. Eltern und Großeltern sollen ihre Zeit in Oskarshausen genauso genießen können, wie die kleinen Besucher.

Von Mittwoch bis Freitag öffnet Oskarshausen ab 12 Uhr mit attraktiven Mittagsangeboten.

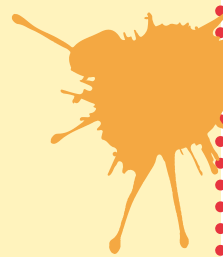
Am Wochenende darf bereits ab 8 Uhr am Frühstücksbuffet geschlemmt werden.

## WAS TUN BEI REGEN?

Über 10.000 qm im Innen- und Außenbereich garantieren Toben & Abenteuer, Bummelerlebnisse und gastronomische Vielfalt.

### OUTDOOR (wetterabhängig)

- Eisstockbahn
- 2 Hüpfkissen
- Kletterbaum
- Baustellenlabyrinth
- Tretautos & Bobbycars
- Riesen-Rutschburg
- Ponyreiten
- Murelbahn
- Sandbagger



### INDOOR

- Holzwerkstatt
- Textil-Druckstube
- Porzellanmalerei
- Bällepool, Klettergerüst & Rutsche
- Handwerkskunst
- Elektro-Karts
- Kreativ Angebote
- Entdeckermarkt
- Spachtelwerkstatt
- Kaffeelaube
- Bobbycar-Rennstrecke



## GEMEINSAM NEUES ERLEBEN

Besondere Highlights wie das Bestaunen & Ausprobieren echter Handwerkskunst, süße und herzhaft Leckereien in Oskars Backstube, Künstlerkurse, Verkostungen und eigene Manufakturen stehen bereits auf dem Programm und werden weiterentwickelt.

## HAST DU DAS SCHON EINMAL PROBIERT?

Tüfteln, Malen, Basteln und Bauen... In Oskars Kreativwerkstatt zeigt sich, dass Oskarshausen viel mehr als ein klassisches Indoor-Spieleland ist.

Mehr Informationen zu Öffnungszeiten & Reservierungen für **KINDERGEBURTSTAGE, FAMILIENFEIERN, PROJEKTTAGE UND EVENTS** unter [www.oskarshausen.de](http://www.oskarshausen.de).

Du möchtest dich in Oskarshausen bewerben? [personal@oskarshausen.de](mailto:personal@oskarshausen.de)



## OSKARS OSTER-TIPP

Mach mit bei unserer **Such- und Sammelaktion** mit tollen Preisen und Rabatten in Oskars Entdeckermarkt.



## RUMMELTAGE IN OSKARSHAUSEN!

14. - 17. MÄRZ



## DONNERSTAG, 14. MÄRZ - AB 12 UHR

Rummelspezial für Oma und Opa  
Kaffeegedeck für nur 3,20€.

**VORBEIKOMMEN LOHNT SICH!**

**EINTRITT FREI!**



Burgker Straße 39 // 01705 Freital  
0351 7999277 0 // [www.oskarshausen.de](http://www.oskarshausen.de)  
Mi-Fr 12-19 Uhr // Sa & So 8-19 Uhr



**ZUSAMMEN**

**100% MENSCHENWÜRDE**

**GEGEN RASSISMUS**

**INTERNATIONALE WOCHEN  
GEGEN RASSISMUS**

11. März bis 6. April 2019 in Dresden

[www.dresden.de/iwgr](http://www.dresden.de/iwgr)

  
Dresden.  
Dresden.

 **STIFTUNG**  
für die Internationalen Wochen  
**GEGEN RASSISMUS**



## Warum braucht Dresden ein Wohnkonzept?

Nachgefragt bei: Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

**Der Ausschuss für Soziales und Wohnen befasste sich am 5. März mit dem neuen Wohnkonzept der Landeshauptstadt Dresden. Das 35-seitige Strategiepapier beschreibt erstmals verbindliche wohnungspolitische Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2025. Die Expertenanhörung diente der Meinungsbildung der Stadträtinnen und Stadträte. Die Sitzung moderierte die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen, Dr. Kristin Klaudia Kaufmann, die auch die Fragen der Amtsblatt-Redaktion in einem Interview beantwortet.**

### Warum braucht Dresden ein Wohnkonzept?

Der Impuls für die Erstellung eines Wohnkonzeptes kam aus der Stadtpolitik. Bereits 2011 wurde ein erster Antrag zur Erarbeitung eines Wohnkonzeptes vom Stadtrat beschlossen. Die zwischenzeitlich von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe wurden jedoch nicht beschlossen. Denn inzwischen hatte sich die Lage am Dresdner Wohnungsmarkt stark verändert. Das bedingte eine Reihe wichtiger wohnungspolitischer Weichenstellungen und eine stärkere Ausrichtung auf die Bedarfe bestimmter Zielgruppen, zu denen auch Senioren und Menschen mit Behinderung zählen.

### Wie hat sich der Dresdner Wohnungsmarkt verändert?

Mieten und Kaufpreise stiegen in den letzten Jahren an, ebenso die Einwohner- und Haushaltszahlen. Diese Entwicklung wird auch in den nächsten Jahren anhalten. Während Vielfalt und Qualität des Wohnungsangebotes in Dresden durch die rege Bautätigkeit insgesamt steigen,

haben insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen zunehmend Schwierigkeiten, eine Wohnung zu finden. Im kürzlich erschienenen Wohnungsmarktbericht 2018 sind diese Entwicklungen umfassend dargestellt. Das Wohnkonzept baut darauf auf.

### Wofür wird das Konzept verwendet?

Allen Haushalten auch künftig bedarfsgerechte und bezahlbare Wohnungen zur Verfügung zu stellen, ist eine der zentralen wohnungspolitischen Herausforderungen in unserer Stadt. Ideal wäre es, wenn das Wohnungsangebot und die Nachfrage nach Wohnraum in unserer Stadt genau zueinander passen. Ich betrachte das Wohnkonzept als eine Art Kompass, der uns helfen kann, langfristig auf dieses Ziel zuzugehen. Das Konzept beschreibt in diesem Sinne einen Kurs, nach dem sich alle relevanten Akteure in unserer Stadt richten können. In erster Linie bindet das Konzept die Stadtverwaltung. Es dient aber auch als Richtschnur für Investoren, Bauträger, Vermieter, Politiker und Interessenverbände.

### Was ist das Besondere am Wohnkonzept?

Mit dem Wohnkonzept schließen wir eine Lücke in der fachlichen Steuerung. Erstmals sind vier klare Ziele formuliert – zur strategischen Entwicklung des Wohnungsbestands (Angebot), zur Sicherung der Bedarfsgerechtigkeit für alle Einwohnerinnen und Einwohner (Nachfrage), zur Quartiersentwicklung sowie zur Marktbeobachtung und Kooperation. Sämtliche kommunalen Planungen und Konzepte, die Berührungspunkte zum



Themenfeld Wohnen aufweisen, können sich daran ausrichten.

Außerdem wird sichergestellt, dass die Maßnahmen realisiert werden oder angepasst werden, falls sich die Rahmenbedingungen ändern. Hervorzuheben ist auch, dass wir die angestrebte enge Zusammenarbeit aller Wohnungsmarktakteure bereits mit dem Erstellungsprozess des Wohnkonzeptes gestartet haben. Eine Arbeitsgruppe aus Stadtplanungsamt und Sozialamt bildete den Kern, weitere Struktureinheiten der Stadtverwaltung wurden in Workshops einbezogen.

Am 6. April 2017 fand ein öffentliches Symposium statt, bei dem Wohnungsmarktakteure, Stadtpolitik und interessierte Bürgerinnen und Bürger ausgewählte Themenfelder des Konzeptes diskutierten.

### Welche Prioritäten und Schwerpunkte setzt das Konzept?

Das Wohnkonzept beinhaltet 22 Handlungsfelder mit über 60 Maßnahmen. Da Wohnen ein existenzielles Bedürfnis aller Menschen ist, wäre es nicht sachgerecht, einzelne Bedarfe und Maßnahmen hintenan zu stellen. Aufgrund der hohen Marktdynamik haben wir uns entschieden, Schwerpunkte vor allem bei sozialen Belangen zu setzen. Dabei geht es unter anderem um die Wohnraumversorgung für Haushalte mit geringem Einkommen, Familien, ältere Menschen,

**Beantwortet Fragen:** Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann.

Foto: Marlen Mieth

Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen. Das Konzept ist so ausgelegt, dass es bei Bedarf angepasst und durch weitere Instrumente ergänzt werden kann.

### Was kann das Konzept? Was kann es nicht?

Das Wohnkonzept setzt an den Schlüsselstellen an, die im Verantwortungsbereich und in der Zuständigkeit der Kommune liegen. Es geht um die große Linie, nicht um einzelne Vorhaben oder Liegenschaften. Bei einer ganzen Reihe wichtiger Rahmenseetzungen und Instrumente ist die Stadt jedoch von Bund und Land abhängig. Das betrifft beispielsweise bundespolitische Vorgaben zum Miet- und Bauplanungsrecht sowie Instrumente der Wohnungsbauförderung, die in der Hoheit des Freistaates Sachsen liegen.

### Wann tritt das Wohnkonzept in Kraft?

Mit einem Beschluss des Stadtrats wird im Juni 2019 gerechnet. Ein Teil der Maßnahmen wird bereits realisiert. Der Wohnbeirat wird sich jährlich mit dem Umsetzungsstand und der aktuellen Entwicklung des Wohnungsmarkts befassen.

[www.dresden.de/wohnen](http://www.dresden.de/wohnen)



Baumservice Hentschel GbR  
Fabrikstraße 42 - 44  
01159 Dresden

Tel.: 0351 404 63 12  
Fax: 0351 482 13 45  
Funk: 0151 144 36 880

info@baumservice-hentschel.de  
www.baumservice-hentschel.de

BAUFRISSE MIT BEZAHLTENSCHNITTEN  
Baumservice Hentschel GbR

## WGtN Wohnungsgenossenschaft Trachau - Nord eG



# 25 Jahre Wohnungsgenossenschaft Trachau-Nord eG

### Wie fing alles an?

Nach der politischen Wende gab es 1991 bereits erste Mieterüberlegungen zum Kauf der eigenen Wohnung. Nach Auflösung der kommunalen Wohnungsverwaltung hatte das städtische Wohnungsunternehmen Wohnbau NordWest GmbH die Verwaltung der „Hans-Richter-Siedlung“ übernommen. Eine erste Einwohnerversammlung des Amtes für Stadtentwicklung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Dresden fand am 13.05.1992 statt. In den Jahren 1992/93 gab es verschiedene Informationsveranstaltungen zur Bildung einer Wohnungsgenossenschaft mit dem Ziel der wohnungswirtschaftlichen Selbstverwaltung. Am 13.01.1993 beschlossen die Anwesenden die Gründung einer Genossenschaft durch eine Initiativgruppe voran zu treiben und ein Konzept sowie ein Statut zu erarbeiten. Anfang 1994 startete die Initiativgruppe unter Mitwirkung des Bürgervereins eine Art „Postwurfaktion“ an alle Haushalte der Siedlung zum gewünschten Beitritt zu einer neu zu gründenden Genossenschaft bzw. zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung. Unter anderem wurde festgelegt, dass die Namensgebung „Wohnungsgenossenschaft Trachau-Nord eG“ im Sinne des Genossenschaftsgesetzes unter Bezugnahme auf die Geographie der Siedlung erfolgt.

Das Konzept der Initiativgruppe zur Gründung der WGtN sah u. a. auch den Kauf der Grundstücke in der „Hans-Richter-Siedlung“ zwischen Carl-Zeiß-Straße, Aachener Straße, Industriestraße und Richard-Rösch-Straße vor. Dieses Bürgerengagement der Initiativgruppe und des Bürgervereins blieb der breiten Öffentlichkeit nicht lange verborgen. Insbesondere das im Jahr 1993 in Kraft getretene Altschuldenhilfegesetz (AHG) sollte schon bald für viel Zündstoff sorgen. Der damalige Dresdner Oberbürgermeister, Dr. Herbert Wagner, war ein früherer Befürworter der Idee der Gründung einer Wohnungsgenossenschaft in Trachau und sicherte seine persönliche Unterstützung zu. Am 19.02.1994 fand die erste Gründungsversammlung statt. Diese scheiterte jedoch. Die Wohnbau NordWest GmbH stiftete seinerzeit viel Unruhe mit einem Rundschreiben, das wenige Tage vor der Gründungsversammlung an alle Haushalte ging. Darin wurde suggeriert, dass aufgrund einer unklaren Rechtslage die Übernahme der Häuser auf lange Sicht nicht realisierbar sei. Die Initiativgruppe reagierte spontan und nutzte die Versammlung als Informationsveranstaltung, um weiter für die Genossenschaftsidee zu werben und die Rechtslage aus ihrer Sicht darzustellen. Der damalige Oberbürgermeister Dr. Herbert Wagner sicherte nochmals seine Unterstützung zu. Allerdings wurde als Bedingung genannt, dass mindestens 51 % der Bewohner bereit sein müssen, der WGtN als Mitglieder beizutreten. Eine spätere Mieterbefragung ergab ein überwältigendes Votum von über 70 %. Ein weiterer Unterstützer war Herr Dr. Albrecht Buttolo, damals Staatssekretär für Landesentwicklung, Städtebau und Wohnungswesen im Sächsischen Staatsministerium des Innern. Auch er setzte sich nach vielen Gesprächen mit Vertretern der WGtN für die Gründung, den Kauf und dessen Finanzierung ein.

Am 05.03.1994 fand schließlich die ordentliche Gründungsversammlung statt. 176 stimmberechtigte Mitglieder waren anwesend und gründeten die „Wohnungsgenossenschaft Trachau-Nord eG“. Mit Datum 05.06.1994 wurde die erste Informationsschrift der „WGtN i.G.“ an die Bewohner der Siedlung verteilt. Der Zuwachs an Mitgliedern stieg nach der Gründungsversammlung rasant. Per 31.12.1994 zählte die WGtN bereits 448 Mitglieder. Der Kauf der Siedlungsgrundstücke erfolgte letztlich im Dezember 1995.

### Wie ging es danach weiter?

Die Verwaltungsaufnahme erfolgte schließlich offiziell am 01.07.1996. Bereits im Februar 1996 nahmen die ersten beiden hauptamtlichen Vorstände, Frau Dorit Schich im kaufmännischen und Herr Walter Steglich im technischen Bereich, ihre Tätigkeit auf. Herr Steglich war mit „seiner Mannschaft“ der „Vater“ der rund vier Jahre dauernden,

umfassenden Modernisierung und Instandsetzung des teilweise stark herunter gekommenen Hausbestandes (1997 bis 2000). Insgesamt über 122 Mio. DM wurden in dieser kurzen Zeit in den Hausbestand investiert. Unter tatkräftiger Mitwirkung der Bewohner, die die Sanierungsarbeiten „über sich ergehen ließen“, und der hohen Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter wurde die Basis für den heutigen Erfolg geschaffen.

In den Jahren 2002 und 2004 wurden in 185 Wohnungen nachträgliche Balkonbauten realisiert, die eine bessere Vermietbarkeit unserer Wohnungen sicherte. Trotz grundsätzlich positiver Entwicklungen der Genossenschaft wurde der wirtschaftliche Zustand der WGtN damals von den Gläubigerbanken und dem gesetzlichen Prüfungsverband als „existenzgefährdend“ eingeschätzt. Die Mitgliederzahl war auf 1.525 angewachsen, stagnierte aber etwas. Der Leerstand hingegen betrug gut vier Jahre nach der Sanierung noch immer rund 8 %. Es bestanden also keine optimalen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Verhandlung mit den Banken. Aber auch diese Aufgabe wurde gelöst, nicht zuletzt auch Dank eines erheblichen Vertrauensbonus der beteiligten Banken. Unter großen Anstrengungen ist es in den Folgejahren gelungen, die Genossenschaft weiter entscheidend voran zu bringen. Der Leerstand sank im Jahr 2011 unter 1%. Seit Anfang 2017 wurde diese Grenze nicht wieder überschritten. Die Wohnungsgenossenschaft Trachau-Nord ist heute wirtschaftlich und finanziell stabil.

Herr Gentzsch, damals Mitglied der Initiativgruppe und Aufsichtsratsmitglied, formulierte sinngemäß in einer Niederschrift während der Gründungsphase: „Die Mietprognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfordern zwar fast 14 DM/m<sup>2</sup> [7,16 Euro /m<sup>2</sup>] Nettokaltmiete, wir wollen aber möglichst mit 10 DM/m<sup>2</sup> [5,11 Euro/m<sup>2</sup>] nach der Sanierung auskommen.“

Heute kann man feststellen: Ja, dies wurde erreicht! Und bei einer aktuellen Durchschnittsmiete von 5,49 Euro/m<sup>2</sup> hat sich daran auch über die Jahre hinweg nicht viel geändert. Die letzten Jahre wurden vor allem durch zahlreiche Wohnungsinstanzsetzungen geprägt, die im Zuge von Nutzerwechseln ausgeführt worden sind.

Zum 31.12.2018 erreichte die Genossenschaft einen Höchststand von 1.722 Mitgliedern. Im Jubiläumjahr 2019 widmet sich die WGtN nun umfassend der Instandsetzung der zahlreichen Spielplätze in der denkmalgeschützten Siedlung.

**Auf das, was in den bisherigen 25 Jahren Wohnungsgenossenschaft Trachau-Nord eG von 1994 bis 2019 erreicht wurde, können alle Beteiligten stolz sein. Sowohl die alteingesessenen als auch in den Folgejahren neu eingezogenen Bewohner fühlen sich in der „Hans-Richter-Siedlung“ wohl. Die Ziele der Initiativgruppe und ihrer Unterstützer wurden erreicht. Das Kredo der WGtN ist klar definiert: „Lassen Sie uns auf dieser Grundlage gemeinsam weiterarbeiten, damit auch in Zukunft jeder behaupten kann: WGtN – Hier sind wir zu Hause!“**

Wohnungsgenossenschaft  
Trachau-Nord eG  
Halleystraße 2  
01129 Dresden

Kontakt:  
0351 - 8 52 88 0  
Wohnungsvermietung:  
0170 - 3 83 704 5  
info@wgtn.de

Mehr Informationen und Wohnungsangebote unter: [www.wgtn.de](http://www.wgtn.de)



## Welche Brücken müssen wann saniert werden?

Bauarbeiten an Dresdner Brücken und Ingenieurbauwerken in diesem Jahr



**Augustusbrücke.** Stand der Bauarbeiten: April 2018

Foto: Diana Petters



**Albertbrücke.** Stand der Bauarbeiten: Juli 2018

Foto: Diana Petters

### Augustusbrücke

- Hochwasserschadensbeseitigung, grundlegende Instandsetzung
- Gewährleistung Bewegung Gelenke; Erneuerung Abdichtung, Neubau Bogen 1; Erneuerung Brüstung und Konsolen, Instandsetzung Fassade und Unterseiten; Grundhafter Straßenbau vom Blockhaus bis Theaterplatz inkl. feste Fahrbahn DVB
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt, DVB, DREWAG, Telecolumbus, Vodafone
- Bauzeit: 2017 bis 2020
- Baukosten: etwa 22,8 Millionen Euro inkl. anschl. Ingenieurbauwerke etwa 24,9 Millionen Euro



### Prohliser Landgraben – Mügelnstraße

- Wiederherstellung der Standsicherheit
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit: bis Mai 2019
- Baukosten: etwa 1,8 Millionen Euro

### Albertbrücke

- Instandsetzung Bauwerksunterseite und Pavillon Steinersatz, Verfugen, Betoninstandsetzung, Rissverpressung, Erneuerung Decke Pavillon, Abdichtung, Verputz
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit Pavillon und Vorländer: bis Sommer 2019
- Bauzeit Strombögen 6, 7, 8: 2021 (nach Instandsetzung Carolabrücke)
- Baukosten: etwa 2,2 Millionen Euro
- Verkehr 2019: keine Einschränkungen

### Radwegbrücke Hafeneinfahrt Alberthafen.

Foto: Melanie Pfeifer

#### Radwegbrücke Hafeneinfahrt Alberthafen

- Erneuerung Korrosionsschutz und Instandsetzung denkmalgeschütztes Stahlfachwerk
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit: bis 2019
- Baukosten: etwa 2,4 Millionen Euro
- Verkehr: Radverkehr wird an Baustelle vorbeigeführt

#### ■ Baustart neuer Arbeiten

#### Stützmauer Schillerstraße

- Teilbereich 2: Instandsetzung Teilbauwerk 6 und Stützwand S0117
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit: Februar bis Juni 2019
- Baukosten: etwa 412 000 Euro

#### Blaues Wunder – Instandsetzung

#### Gehbahn unterstrom (stadtseitig)

- Stahlbau, Korrosionsschutz, neuer Belag
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit: März bis Dezember 2019
- Baukosten: etwa 955 000 Euro

#### Unterringel in der Dresdner Heide/DB-Brücke

- Instandsetzung der Brücke über die DB im Zuge des Unterringel
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit: März bis Juli 2019
- Baukosten: etwa 585 000 Euro

#### Wiesengraben B 6 in Weißig

- Ersatzneubau der Brücken B0342 und D0143 im Zuge der B 6 Bautzener Landstraße und Bahnhofstraße (Schönfeld-Weißig), Zufahrt BayWa im Zuge des Wiesengrabens
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt, Umweltamt, Stadtentwässerung DD, DREWAG, Vodafone, Telekom

bauamt, Umweltamt, Stadtentwässerung DD, DREWAG, Vodafone, Telekom

- Bauzeit: März bis Juli 2019
- Baukosten: etwa 820 000 Euro

#### Talstraße Cossebaude über DB-Anlagen – 1. Bauabschnitt

- Vorbereitungsarbeiten DB-Oberleitung für Bau 2020
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit: bis Juni 2019
- Baukosten: Umbau Oberleitung DB 2019 etwa 315 000 Euro
- Baukosten: gesamt 2,3 Millionen Euro

#### Maltengraben / Lugauer Straße

- Ersatzneubau im Rahmen des Hochwasser-Schutzprogrammes „Maltengraben“
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt, Umweltamt
- Bauzeit: September 2019 bis Mai 2020
- Baukosten: etwa 635 000 Euro

#### Carolabrücke – Zug A (Fahrrichtung Neustadt)

- Erneuerung Dichtung, Aufbau, Erweiterung Kappen; Betoninstandsetzung Hohlkasten und Widerlager
- Beteiligte: Straßen- und Tiefbauamt
- Bauzeit: September 2019 bis Oktober 2020
- Baukosten: etwa 4,1 Millionen Euro
- Einschränkungen: nur ein Fahrstreifen je Richtung (über Zug B)

[www.dresden.de/verkehrsbehinderungen](http://www.dresden.de/verkehrsbehinderungen)



# Liebe auf den ersten Klang

## Phonak Audéo™ Marvel Hörgeräte – jetzt neu bei Hörgerätezentrum Fritsche

Das neueste multifunktionale Technologie-Wunder des Hörgeräteherstellers Phonak bietet seinen Nutzern einen klaren und vollen Klang und somit einen einzigartigen Hörgenuss – und dies jeden Tag aufs Neue!

Die Basis für diese neueste Hörgerätechologie liefert eine jahrelange intensive Forschung und Entwicklung des Herstellers Phonak. Die neuen Audéo Marvel Hörgeräte erkennen jetzt noch mehr Hörsituationen als zuvor und passen sich automatisch an diese an. Das Hören stellt für die Hörgeräteträger keine Anstrengung mehr da, wird als angenehm empfunden – und das von Beginn an. Dies bedeutet auch bei störenden Geräuschen, wie zum Beispiel in einem stark besuchten Restaurant, dass eine optimale Sprachverständlichkeit gewährleistet werden kann.

„Die Reaktionen unserer Kunden sind eindeutig. Sie sind begeistert von dieser erstklassigen Klangqualität und dem hervorragenden Sprachverstehen,“ schwärmt Robby Fritsche vom Hörgerätezentrum Fritsche.

Alle Audéo M Modelle verfügen über AutoSense OS™ 3.0 und die Binaurale VoiceStream Technologie™. Sie werden in verschiedenen Modellen und 8 Farben angeboten, damit für jeden Geschmack und jeden Bedarf die passende Lösung gefunden werden kann. Selbstverständlich sind alle Gehäuse wasser- und staubresistent.



Audéo Marvel steht in verschiedenen Modellen und Farben zur Verfügung.

### Bluetooth Verbindung mit bluetoothfähigen Telefonen und Multimedia-Geräten

Die technische Landschaft, die den Alltag sowohl privat als auch beruflich beeinflusst, verändert sich immer schneller. Da ist es wichtig, dass die Hörgeräte auch bei Telefongesprächen, beim Fernseh schauen und bei der Verbindung mit anderen elektronischen Geräten eine einfache und komfortable Lösung bieten.



Das Telefonieren mit Audéo Marvel ist komplett freihändig möglich.

Die neuen Marvel Hörgeräte können zum Beispiel problemlos über Bluetooth mit Smartphones sowie TV- und Multimedia-Geräten gekoppelt werden und die Audiosignale auf beide Ohren übertragen. So ist das Telefonieren sogar freihändig möglich. „Dank integrierter Mikrofone im Hörgerät, die die Stimme des Hörgeräteträgers aufnehmen, kann komplett freihändig telefoniert werden. Über einen Tastendruck am Hörgerät werden Telefongespräche angenommen. Da muss das Telefon nicht mal mehr aus der Tasche geholt werden,“ informiert der Hörakustiker Robby Fritsche.



Das Mini Charger Case hat einen USB Ladeanschluss und passt in jede Tasche.

### Leistungsstarke wiederaufladbare Akku-Technologie

Phonak hat mit der Einführung von Lithium-Ionen-Akkus den Weg für wiederaufladbare Lösungen in der Hörgeräteindustrie bereitet. Die neuen Marvel Hörgeräte sind ebenfalls mit dieser Technologie erhältlich. „Wenn sich der Kunde für eine Akku-Hörlösung entscheidet, ist kein Batteriewechsel mehr erforderlich. Die Marvel Akku-Hörgeräte können schnell aufgeladen werden und bieten eine lange Laufzeit, auch wenn eine Verbindung mit Multimedia-Geräten genutzt wird“, erklärt Robby Fritsche. Die praktischen Charger Cases von Phonak, wie zum Beispiel das Mini Charger Case, bieten eine USB Lade-funktion, so dass die sichere Aufbewahrung und das Laden der Geräte überall und komfortabel vorgenommen werden kann.

**PHONAK**  
life is on



info@hoergeraete-dresden.de  
www.hoergeraete-dresden.de

Fetscherplatz 3 · 01307 Dresden  
Tel. 0351-4403900

Lockwitzer Straße 15 · 01219 Dresden  
Tel. 0351-4759860

E.-Thälm.-Straße 13 · 01809 Heidenau  
Tel. 03529-518805



aktiv+vital

## Impulse für einen gesunden Lebensstil

Messe Aktiv+Vital 2019 vom  
15. bis 17. März gibt Tipps

**Im Alltag gelangen viele Menschen an ihre Grenzen. Hohe Anforderungen im Beruf und ein stressiges Familienleben verlangen Betroffenen alles ab. Umso wichtiger ist es, einen Ausgleich zu finden, durch den sich Geist und Körper regenerieren können. An dieser Stelle setzt die Messe Aktiv+Vital an.**

### Die wichtigsten Themen: Sport, Gesundheit und Wellness

Vom 15. bis 17. März 2019 öffnen sich die Tore der Messe Dresden, um Besucher über Themen wie Sport, Gesundheit und Wellness zu informieren. An zahlreichen Messeständen führen die Aussteller vor Augen, wie wichtig und wohltuend aktive sportliche Bewegung für jeden einzelnen ist. Jeder einzelne Besucher erhält einen Überblick über sportliche Betätigungsmöglichkeiten, die unkompliziert in den Alltag integriert werden können und Freude bereiten. Darüber hinaus zielt die Aktiv+Vital darauf ab, Optionen der präventiven Vorsorge und Regeneration aufzuzeigen.

### Tipps für einen gesunden Lebensstil

Detailliert möchten Aussteller veranschaulichen, was es bedeutet, gesund zu leben. Durch verschiedene

Angebote macht die Messe darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, noch mehr auf Körper, Geist und Seele zu achten. Die Aussteller geben Tipps zu einer gesunden Lebensweise.

Besucher finden Inspirationen, wie sie den richtigen Ausgleich zum stressigen Arbeitsalltag finden können. Außerdem soll bei allen Interessenten ein Bewusstsein dafür

erweckt werden, noch intensiver auf den eigenen Körper zu hören und sich bei Bedarf eine kleine Auszeit zu gönnen.

### Die wichtigsten Themen- bereiche im Überblick

Dieser Vielfalt wird die Aktiv+Vital 2019 durch Themenbereiche wie Fitness, Sport und Wellness gerecht. Darüber hinaus gewährt die Veranstaltung Einblicke in Themengebiete wie Naturkosmetik, Beauty, gesunde, vegane und vegetarische Kost, Therapieoptionen alternativer und klassischer Heilkunde sowie über Gesundheitsprodukte. Als Ergänzung zu diesen Bereichen stellen Messeteilnehmer vielfältige Sportangebote vor. Einige der rund 200 Aussteller aus Deutschland und Europa sind darauf spezialisiert, über die wichtigsten Trends aus Bereichen wie Klettern, Laufen, Wandern oder Wassersport zu informieren. Zudem stehen Möglichkeiten des Fun- und Bikesports im Fokus der Aktiv+Vital. Wer Streetwear-Fashion, Kamerazubehör oder Wearable Technologies ausprobieren oder kaufen möchte, sollte sich einen Abstecher zu der Messe ebenfalls nicht entgehen lassen. Das Veranstaltungsprogramm wird durch spannende Sonderschauen, Fachvorträge und ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm ergänzt. Dank dieser thematischen Vielfalt sind Interessenten bestens für einen sportlichen und gesunden Start ins Frühjahr 2019 gewappnet.

### Sportliche Highlights

Halle 1 des Dresdner Messegeländes ist als Zielankunft für rund 4.000 Läufer ausgerichtet, die am Internationalen Karstadt sports Citylauf Dresden teilnehmen. Diese Halle ist der richtige Anlaufpunkt für begeisterte Hobbysportler, die sich mit dem Laufsport und einem dazugehörigen Coaching vertraut machen möchten. Weitere Aussteller versammeln sich in Halle 2, um mit Besuchern über Sportarten wie Klettern und Wandern ins Gespräch zu kommen. Außerdem werden in dieser Halle all die Besucher willkommen geheißen, die sich Präsentationen unterschied-



**PFLEGE AMBULANT  
SENIORENPFLEGE  
Marjana Hoch**

**Ganzheitliche Pflege nach  
Ihrem persönlichem Bedarf  
zur Verbesserung Ihrer  
Lebensqualität!**

Behalten Sie den Überblick im  
Pflegesystem!  
Wir beraten Sie gern – einfach,  
verständlich und angepasst an Ihre  
ganz persönliche Situation.

Inhaberin: Marjana Hoch-Hotz  
Firmensitz: Wittenberger Straße 58  
01309 Dresden  
Telefon +49 (0)351 31208 10  
Telefax +49 (0)351 31208 115

[www.pflegedienst-hoch.de](http://www.pflegedienst-hoch.de)

licher Dresdner Sportvereine nicht entgehen lassen möchten. Halle 4 steht im Zeichen sogenannter Urban Sports, denen Longboard, Skateboard, Bike oder Inline-Skating angehören. Zudem befindet sich in dieser Halle der Wassersportbereich, der sich Sportarten wie Windsurfen, Skimboard oder Betätigungsmöglichkeiten mit dem Boot widmet. In Halle 3, dem Meeting-Point oder Via 3+4 kommen alle Interessenten auf ihre Kosten, die am Thema „Vitalität & Life Balance“ interessiert sind. Messestände und Gespräche mit Ausstellern führen in Thematiken wie gesunde Ernährung, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsurlaub, klassische Medizin oder Firmengesundheit ein. Nähere Infos über Naturheilverfahren werden in der Via Mobile 7 und im Saal Hamburg zur Schau gestellt. Diese Räumlichkeiten bieten eine Plattform zu Stichworten wie bewusster Lebensweise, Art Lobby oder alternativen Präventions- und Therapieansätzen.

**Inspirationen für sportliche Momente**

Eines der Messe-Highlights der Aktiv+Vital 2019 ist das SUP- und Kanu-Testbecken, in dem sportlich aktive Menschen die Faszination der Wassersportarten nachempfinden können. Angebote zum Skimboarding bieten die Gelegenheit, direkt mit dem feuchten Element auf Tuchfühlung zu gehen. Beim Kite- und Windsurftrainer erleben Besucher auf trockenem Boden, wie sich ein Wellenritt auf Surfbrettern anfühlt. Während Jung und Alt an der Boulderwand ihre eigenen Kletter-Fähigkeiten erproben können, animieren die Air Track Mitmach Arena oder die Whitezu Backyard Wave zu weiteren sportlichen Höchstleistungen.

**Citylauf trifft auf Messe-Flair**

Ein Novum auf der diesjährigen Messe ist die Kombination aus Event-Gefühl und Citylauf. Zum



Lust auf einen Kanu-Tour. Im Kanu-Testbecken können „Wasserratten“ sich mit dem Kanu ausprobieren. Foto: Pixabay

ersten Mal in der Geschichte der Veranstaltung werden Läufer und die führende Dresdner Messe für Gesundheit und Sport zusammengeführt. Endstation des über fünf sowie zehn Kilometer durch die historische Dresdner Innenstadt ausgetragenen Laufs ist die Halle 1. Ganz gewiss sind die Blicke von Hunderten von Besuchern in diesen Momenten auf den Zieleinlauf gerichtet.

**Spannende Einblicke beim Schulgesundheitsstag**

In der Sport-Arena findet außerdem

der Schulgesundheitsstag statt, bei dem Schüler und Schülerinnen aus dem Raum Dresden auf einer 7.000 Quadratmeter großen Fläche ihr sportliches Können unter Beweis stellen. Dieses Angebot richtet sich speziell an Kinder und Jugendliche allgemein- und berufsbildender Schulen. Neben Sportangeboten widmet sich diese Veranstaltung vielen Themen, die insbesondere die junge Generation betreffen. Von Ernährung und Gesundheitsförderung über Drogen-, Sucht- und Gewaltprävention bis hin zur Stressbewältigung – zu all diesen Themen stehen Experten Rede und Antwort. An allen drei Tagen ist die Messe von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Erwachsene bezahlen 7 Euro. Für Kinder unter sechs Jahren ist der Eintritt frei. Außerdem sind Familienkarten für 18 Euro erhältlich, die zwei Erwachsene und zwei Kinder bis 14 Jahre nutzen dürfen. Mehr Infos unter:

[www.aktiv-vital-messe.de](http://www.aktiv-vital-messe.de)

Text: Sandra Reimann



**Sitzen kann Ihr Leben verkürzen!**

Mehr Infos unter: [gesundetaten.de](http://gesundetaten.de)



## Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates tagen

### Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat tagt am Montag, 11. März 2019, 9 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 1. Etage, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Berichte aus den Geschäftsbereichen/sonstige Berichte/Themen
- 2 Kontrolle der Festlegungen und Aufträge
- 3 Vorlagen/Anträge
- 4 Anfrage zum Fachplan Seniorenarbeit
- 5 Arbeitsweise der Fachplanungsgremien Seniorenarbeit und Altenhilfe
- 6 Vorstellung: Schulungsangebot Demenz der Landeshauptstadt Dresden
- 7 Informationen/Sonstiges

### Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss für Finanzen tagt am Montag, 11. März 2019, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 1. Etage, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden vom IV. Quartal 2018

### Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung tagt am Mittwoch, 13. März

2019, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

1.1 Vergabenummer: 2018-4012-00065, Unterhalts- und Grundreinigung 51. Grundschule „An den Platanen“, Rosa-Menzer-Straße 24, 01309 Dresden

1.2 Vergabenummer: 2018-4012-00063, Unterhalts- und Grundreinigung BSZ für Gesundheit und Sozialwesen, Maxim-Gorki-Straße 39, 01127 Dresden

1.3 Vergabenummer: 2018-171-00026, Rahmenvereinbarung – Verlängerung Softwarepflege und -support für Oracle-Lizenzen

2 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

2.1 Vergabenummer: 2018-6615-00064, Rahmenvereinbarung Metallbau und Korrosionsschutz 2019-2021 vom 1. April 2019 bis 31. März 2021 in Dresden

2.2 Vergabenummer: 2018-65-00439, 30. Grundschule, Teilsanierung und Ersatzneubau Hortgebäude, Am Hechtpark, Hechtstraße 55, 01097 Dresden, Los 49 – Fassade WDVS TO 1

2.3 Vergabenummer: 2018-65-00437, 30. Oberschule, Ersatz-

neubau Zweifeldsporthalle und Erneuerung Außenanlage mit Kleinspielfeld, Unterer Kreuzweg 4, 01097 Dresden, Los 52 – Freianlagen

2.4 Vergabenummer: 2018-65-00433, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Los 50 - Tiefbau und Staukanal

2.5 Vergabenummer: 2018-65-00431, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Los 13 – Metallbau Fassade

2.6 Vergabenummer: 2018-65-00430, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Los 05 – Dacharbeiten

2.7 Vergabenummer: 2018-GB111-00176, Sanierung 15. Grundschule, Görlitzer Straße 8-10, 01099 Dresden, Los 10 a – Bodenbelagsarbeiten, Trockenböden

2.8 Vergabenummer: 2018-GB111-00181, 148. Grundschule, Lößnitzstraße 14, 01097 Dresden, Los 06 – Elektroarbeiten

2.9 Vergabenummer: 2018-GB111-00169, 148. Grundschule, Lößnitzstraße 14, 01097 Dresden, Los 08 – Lüftung

2.10 Vergabenummer: 2018-GB111-00178, Straßensanierung Industriepark Klotzsche, 2. BA Zur Wetterwarte, 01109 Dresden, Los 1 – Straßen-, Kanal- und Tiefbau

2.11 Vergabenummer: 2019-GB111-00004, Industriensiedlung Nordraum – Neubau Trinkwasserleitung – Ingenieurbauwerk Trinkwasser – Tief-/Rohrbau DN200 + DN500, Straßenbau, BA 1 – Teil Ludwig-Kossuth-Straße TWL200 und Teil Am Torfmoor sowie vorgezogene Leistung BA 2 DN 500 An der Bartlake

4 Vergabebericht 2017 der Landeshauptstadt Dresden

7 Dresdner Striezelmarkt 2019 – Festlegung der Anbietergruppen und der Verteilerschlüssel

### Ausschuss für Sport

Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) tagt am Donnerstag, 14. März 2019, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 200, 1. Etage, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur gastronomischen Versorgung der EnergieVerbund Arena ab 1. Juli 2019



## Beschlüsse des Stadtrates vom 14. Februar

Der Stadtrat hat am 14. Februar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

### Vonovia kontrollieren – Verstöße ahnden – Mieterinnen und Mieter schützen A0530/19

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich eine vertiefte Überprüfung der Einhaltung des WOBA-Privatisierungsvertrags (UR-Nr. 111 C 2006) in Verbindung mit dem außergerichtlichen Vergleich vom 2. März 2012 zu veranlassen. Hierbei ist insbesondere auch zu prüfen, ob und inwieweit systematisch Betriebskosten überhöht abgerechnet sowie Mieterhöhungen rechtswidrig vorgenommen wurden, etwa durch die unzutreffende Wohnlageneinstufung, die falsche Ausstattungsklasseneinordnung oder die Überschreitung rechtlich zulässiger Mieterhöhungen.

2. Sofern Verletzungen des WOBA-Privatisierungsvertrags (UR-Nr. 111 C 2006) in Verbindung mit dem

außergerichtlichen Vergleich vom 2. März 2012 festgestellt werden, ist unverzüglich auf deren Unterlassung hinzuwirken und zu prüfen, ob und in welchem Umfang Vertragsstrafen geltend gemacht und darüber hinaus weitere rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Rechte der Landeshauptstadt Dresden eingeleitet werden können.

3. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten vertieften Überprüfung ist allen durch die Sozialcharta geschützten Mieterinnen und Mietern Gelegenheit zur Äußerung zu geben und deren Vortrag in die Prüfung einzubeziehen.

4. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten vertieften Überprüfung ist dem Mieterverein Dresden und Umgebung e. V. sowie dem Verbraucherzentrale Sachsen e. V. Gelegenheit zur Äußerung zu geben und deren Vorträge in die Prüfung einzubeziehen.

5. Der Oberbürgermeister wird

beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30. Juni 2019 einen Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der o. g. Beschlusspunkte vorzulegen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Ergänzung zur bestehenden Sozialcharta, die Einrichtung eines Mieterbeirates mit der Vonovia zu vereinbaren. Diesem soll die Aufgabe zukommen, Konflikte zwischen Vonovia AG und ihren Mietern dialogisch zu klären und darüber hinaus als Interessenvertretung der Mieter gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft und der Landeshauptstadt Dresden zu fungieren.

### Bezahlbares Wohnen in der Landeshauptstadt stärken A0535/19

Der Stadtrat beschließt:

1. Zum Ankauf von Immobilien und Grundstücken, die zu den dem Gesellschaftszweck dienenden Aufgaben an die WID zu übertragen sind, werden zusätzlich je 6 Mio.

Euro in 2019 und 2020 aus der Liquiditätsreserve gemäß Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2018 zur Vorlage V2583/18 verwendet. Wenn dies aus rechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen geboten erscheint, können die Finanzierungsmittel auch zweckgebunden an die WID übertragen werden.

2. Für eine kooperative Baulandentwicklung werden zusätzlich 1 Mio. Euro in 2020 aus der Liquiditätsreserve gemäß Stadtratsbeschluss vom 13. Dezember 2018 zur Vorlage V2583/18 verwendet, die für den strategischen Ankauf von Grundstücken einzusetzen sind.

3. Überplanmäßige Mehreinzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken/Gebäuden in den Jahren 2019 und 2020 werden, soweit sie nicht durch anderweitige Stadtratsbeschlüsse gebunden werden, für Mehrauszahlungen zum Ankauf

◀ Seite 17

von Grundstücken/Gebäuden im Projekt 70.230011 in den Jahren 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt. Zum Jahresende nicht verbrauchte Auszahlungen zum Erwerb von Grundstücken/Gebäuden im Projekt 70.230011 sind im Rahmen des Jahresabschlusses in das Folgejahr zu übertragen und für Grundstücksankäufe im Projekt 70.230011 zur Verfügung zu stellen.

#### **Wahl des Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019**

##### **V2762/18**

Zur Durchführung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 wählt der Stadtrat den Gemeindevahlausschuss wie folgt:

1. Der Stadtrat wählt zur Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses Frau Sandra Engelbrecht, Leiterin der Abteilung Grundsatz, Statistik und Wahlen und stellvertretende Amtsleiterin im Bürgeramt.
2. Der Stadtrat wählt als Stellvertreterin der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses Frau Dr. Lioba Buscher, Leiterin Kommunale Statistikstelle im Bürgeramt.
3. Der Stadtrat wählt folgende sechs Beisitzerinnen/Beisitzer des Gemeindevahlausschusses und deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter:  
Martin Modschiedler (Vertretung: Dr. Erik Fritzsche)  
Dr. Alexander Löcher (Vertretung: Rosemarie Gips)  
Thomas Grundmann (Vertretung: Rotraut Näther)  
Till Käbsch (Vertretung: Dr. Juliane Hundert)  
Alexander Hübner (Vertretung: Kai Kerkhof)  
Hans-Joachim Klaudius (Vertretung: Thomas Ladzinski)

#### **Bebauungsplan Nr. 3006, Dresden-Altstadt II/Strehlen, Lennéplatz, hier:**

##### **1. Abwägungsbeschluss**

##### **2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan V2233/18**

1. Der Stadtrat prüft die während des Verfahrens zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 zur Beschlussempfehlung ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wurde, von einer erneuten öffentlichen Auslegung jedoch abgesehen werden kann.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis,

dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 3006, Dresden-Altstadt II/Strehlen in der Fassung vom 22. Juni 2016, zuletzt geändert am 1. November 2018, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu so wie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB. **Vorbereitung einer Konzeptausschreibung für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben A0226/16**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Grundstück der Staatsoperette in Leuben unverzüglich die Konzeptausschreibung vorzubereiten und dem Stadtrat bis zum 31.05.2019 zum Beschluss vorzulegen. Zielstellung ist die Realisierung von Wohnbebauung, insbesondere altersgerechtes Wohnen oder eine Einrichtung zum betreuten Wohnen sowie eine teilweise öffentliche Nutzung des Grundstücks als Ergänzung zu den sozialräumlichen Angeboten und damit die Stärkung des Gebiets als Ortsteilzentrum.

Die Ausschreibung soll so gestaltet sein, dass Interessenten ermuntert werden, insbesondere Konzepte einzureichen, die für den zu erhaltenen Kopfbau der ehemaligen Operette eine Nutzung ohne städtische Zuschüsse vorsehen. Bei der weiteren Entwicklung sind die Belange des angrenzenden Sportvereins angemessen zu berücksichtigen.

#### **Veranstaltungsnetz Altmarkt – Umgestaltung für eine barrierefreie Leitungsführung und Herstellung einer funktionstüchtigen Platzentwässerung V2584/18**

1. Der Stadtrat beschließt das Veranstaltungsnetz Altmarkt so umzugestalten, dass Märkte und Veranstaltungen weitestgehend barrierefrei durchgeführt werden können. Im Rahmen der Planungen des Umbaus sind der Einbau stationärer Polleranlagen sowie die Einordnung einer maximalen Anzahl von Bäumen auf dem westlichen Gehweg entlang des Altmarktes zu prüfen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Ausbaumaßnahmen Synergieeffekte zur Herstellung einer funktionstüchtigen Platzdrainage entsprechend Anlage 3, Lösung B, zu nutzen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die baulichen Maßnahmen

im Zeitraum ab März 2020 (nach dem Winterevent) bis spätestens August 2021 (vor dem Dresdner Stadtfest) zu realisieren.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Haushaltsmittel, einschließlich erforderlicher Verpflichtungsermächtigungen, entsprechend Anlage 2 (angepasst an Variante B) im Doppelhaushalt 2019/2020 im Projekt 70. 803010 – Baumaßnahmen Kommunale Märkte zu veranschlagen und darüber hinaus in der Finanzplanung für 2021 zu berücksichtigen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Platz zunächst interimsmäßig so herzustellen, dass der Striezelmarkt 2020 auf dem Altmarkt stattfinden kann. Dafür werden die Baumaßnahmen von Ende Oktober 2020 bis Februar 2021 ausgesetzt. Die Arbeiten, einschließlich der Pflasterung des Platzes, sind ab Februar 2021 fortzuführen.

6. Als Ausweichstandort für den Frühjahrsmarkt, Herbstmarkt 2020 und für den Frühjahrsmarkt 2021 wird der Neumarkt beschlossen. Die beiden Spezialmärkte finden auf der für den Weihnachtsmarkt auf dem Neumarkt gewidmeten Fläche statt.

7. Die erforderliche Umverlagerung der auf dem Altmarkt stattfindenden Veranstaltungsformate des Dresdner Stadtfestes 2020 wird gesondert geregelt.

8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

a. die Erinnerungsstelle an den 13. Februar 1945 baulich so zu gestalten, dass die Spannung zwischen historischem Erinnern und der wirtschaftlichen Nutzung des Platzes in ein sensibles Verhältnis gebracht wird,

b. Maßnahmen dafür zu ergreifen, die die Jahrhunderte alte Geschichte des Platzes in ihrer Vielfalt, ihren Widersprüchen und ihrer gegenwärtigen Bedeutung sichtbar machen,

c. dazu ein Beteiligungsverfahren auf der Basis der Vorschläge des Expertenworkshops durchzuführen und

d. entsprechende Haushaltsmittel für die notwendigen Maßnahmen hierfür bereit zu stellen.

9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Variante B für wichtige Laufbeziehungen geschnittenes Pflaster zu verwenden. Die Breite der mit dem geschnittenen Pflaster ausgestatteten Wege soll mindestens 6,00 m betragen.

#### **Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden**

##### **V2182/18**

1. Der Stadtrat beschließt das Kon-

zept gemäß Anlage 1 zur Weiterentwicklung der frühkindlichen und schulischen Bildungsstrategie der Landeshauptstadt Dresden.

2. In 13 Kindertagesstätten (gemäß Kapitel 4.1.2 der Anlage 1) erfolgt mit Beginn des Schuljahres 2019/20 bis zur Fortschreibung des Dresdner Handlungsprogramms „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ im Jahr 2021 eine Verbesserung der Personalausstattung durch eine Verdopplung des Soll-Personalschlüssels während der Betreuungskernzeiten für eine bedarfsgerechtere Bildungsbegleitung.

3. An den gleichen 13 Kindertageseinrichtungen gemäß Beschlusspunkt 2 erfolgt mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 eine Erhöhung der Sachkostenausstattung um 150 Euro pro Kind und Jahr (gemäß Kapitel 4.1.2 der Anlage 1) um Teilhabechancen an kultureller Bildung sowie an bewegungs- und sprachförderlichen Angeboten zu verbessern.

4. Der Oberbürgermeister wird mit der Erarbeitung eines Konzeptes für eine turnusmäßige interne und externe dokumentierende Evaluation der Wirkungen der Maßnahme aus Beschlusspunkt 2 beauftragt. Es sind Kennzahlensysteme zu erarbeiten und sie als Wirkungsevaluation gemeinsam mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, dem Kompetenz- und Beratungszentrum „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ im Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung GmbH an der EHS Dresden und dem Forschungs- und Entwicklungsinstitut „PädQUIS“ zu entwickeln und dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

5. Das an der 139. Grundschule entwickelte Projekt des „Familienklassenzimmers“ wird gemeinsam mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) im Schuljahr 2018/19 neben der Modellprojektgrundschule sieben weiteren ausgewählten Grundschulen gemäß Kapitel 4.3.1 der Anlage 1 zur Einführung angeboten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, hierzu ein Einvernehmen mit dem Freistaat Sachsen herzustellen und den entsprechenden staatlichen Ressourceneinsatz analog zum Modellprojekt an der 139. Grundschule sicher zu stellen. Die Ausweitung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung dieses Einvernehmens und dass die Schulen dieses Angebot annehmen wollen. Darüber hinaus ist eine anteilige Finanzierung über das Förderprogramm „Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen“ zu prüfen.



6. Der Stadtrat beschließt das Konzept gemäß Anlage 2 zur Erweiterung des Dresdner Handlungsprogramms „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ für Hortstandorte an Grundschulen und die Aufnahme von zunächst vier Hortstandorten mit den höchsten Belastungsfaktoren gemäß Konzept ab dem Jahr 2019.

7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit dem Freistaat Sachsen das Gespräch mit dem Ziel zu suchen, dass dieser in seinem schulischen Verantwortungsbereich über einen erhöhten Ressourceneinsatz an ausgewählten Dresdner Grund- und Oberschulen deren sozialräumliche induzierten besonderen Herausforderung entsprechend begegnet. Anzustreben ist, dass es in herausgeforderten Sozialräumen entlang der öffentlich institutionellen Bildungswertschöpfungskette aus Kindertagesbetreuung und Schule zu einer abgestimmten zusätzlichen gemeinsamen Bildungsanstrengung mit gleichen fiskalischen Lasten von Stadt und Land kommt, um am Ende mehr Kinder als bisher zu einem bzw. zu einem besseren Bildungsabschluss zu führen.

#### **Ergebnisse der Einwohnerversammlung „Schulentwicklung in der nördlichen Johannstadt“ vom 25. Juni 2018**

**V2604/18**

1. Der Stadtrat nimmt das Protokoll der Einwohnerversammlung und die dort gemachten Anregungen entsprechend Anlage 1 zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Anregungen inklusive folgender Ergänzungen gemäß Anlage 2 (Abwägungstabelle):

a. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob der Richtlinie für Schulsekretäre/Schulsekretärinnen an Schulen mit besonderen Herausforderungen die richtigen Bemessungsfaktoren zugrunde liegen. Dem Stadtrat ist das Ergebnis der Prüfung sowie eine Kalkulation der Kosten bei notwendiger Anpassung bis zum 30. April 2019 vorzulegen.

b. Zur Umsetzung von Punkt 2.3.4 „Einsatz von möglichst festangestellten Sprach- und Kulturmittler/mittlerinnen an Grund- und Oberschule für interkulturell sensible Arbeit mit Eltern und Schülern/Schülerinnen“ wird der Oberbürgermeister beauftragt, die Schulen darin zu unterstützen, zusätzliches Personal, z. B. aus dem Programm Schulassistent, zu erhalten.

c. Zur Umsetzung von Punkt 2.3.7 „Schaffung einer Finanzierungsmöglichkeit für Bundesfreiwilligendienstler/-dienst-

lerinnen am Schulstandort“ wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, wie die bestehenden Stellen auch für Schulen wie diese genutzt werden können.

d. Innerhalb des Budgets des Schulverwaltungsamtes sind in Abstimmung mit der Schulleitung Verbesserungen an der Ausstattung sowie Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Realisierung des Projektes „Lebensraum Schule gemeinsam gestalten“ im Rahmen des Projektes „Zukunftsstadt“ auch zu realisieren bzw. Mittel aus dem Investitionspaket Soziale Integration im Quartier heranzuziehen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt:

a, bis zum 31. Mai 2019 professionell moderierte Prozesse an der 113., der 117., der 139., der 135. und der 122 Grundschule durchzuführen mit dem Ziel zu ermitteln, welche Maßnahmen für eine Verbesserung der Bildungssituation an diesen Schulen sinnvoll sind,

b, im Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertagesstätten) über die Ergebnisse bis zum 15. Juni 2019 zu berichten und für die effektivsten Maßnahmen Finanzierungsvorschläge zu unterbreiten, um mit der Umsetzung der ersten Maßnahmen ab Schuljahr 2019/20 beginnen zu können. Dabei ist auch die 102. Grundschule einzubeziehen, c, zukünftig dem Ausschuss für Bildung halbjährlich über die Umsetzung der Maßnahmen und die Situation an den betroffenen Schulen zu berichten.

#### **Bildung für Alle, Gesamtkonzeption für ein lebenslanges Lernen A0494/18**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 30. November 2019 ein Gesamtkonzept „Lebenslanges Lernen“ vorzulegen, welches sich mit der Bildung für alle Altersstufen, insbesondere mit dem Blick auf die Seniorinnen und Senioren, befasst.

■ Als Grundlage ist eine Analyse des derzeitigen Standes vorzunehmen sowie eine umfassende quantitative und qualitative Bedarfs- sowie Ressourcen- und Stellenanalyse inklusive des Umsetzungsstandes des kommunalen Handlungskonzeptes Bildung.

■ Für den Bereich der Bildung für Seniorinnen und Senioren muss die Erarbeitung des Konzeptes mit den Seniorinnen und Senioren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Wohlfahrtsverbänden, welche im Bereich der Hilfe für Seniorinnen und Senioren tätig sind, sowie Akteuren der

Seniorenselfthilfe und des Senioren-Empowerments erfolgen. Die partizipative Angebotsplanung und Umsetzung muss unter Beachtung des Sozialraumansatzes erfolgen.

■ Um eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen, ist unter Federführung des Bildungsbüros in Kooperation mit den Geschäftsbereichen Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen sowie Kultur und Tourismus ein Konzept zu entwickeln. ■ Im Bildungsbüro sind personelle und finanzielle Ressourcen für den Bereich der Bildung für Erwachsene und Seniorinnen und Senioren bereitzustellen.

#### **Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 mit einer einseitigen Verlängerungsoption bis 31. Januar 2025 durch die Konzessionsgeberin/Änderung der Wochenmarktsatzung V2732/18**

1. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden vorbehaltlich der Bestätigung von Beschlusspunkt 4 dieser Vorlage, zwei Dienstleistungskonzessionen für die Organisation und Durchführung der Dresdner Wochenmärkte entsprechend den Anlagen 1 und 2 (Ausschreibungsveröffentlichungen nebst deren Anhängen) mit folgender Ergänzung in beiden Anlagen auszuschreiben: „Angebote, welche Aktionen zu besonderen Anlässen wie Ostern, Erntedank und Weihnachten auf den Wochenmärkten vorsehen, sind ausdrücklich erwünscht!“

2. Der Stadtrat bestätigt den Text der auszuschreibenden Konzessionsverträge laut Anlagen 3 und 4 mit folgenden Änderungen in beiden Anlagen:

§ 13 wird in den Ziffern 4, 5 und 6 wie folgt neu gefasst; die bisherige Ziffer 9 entfällt:

„§ 13 Haftung/Winterdienst

1. Die Konzessionsnehmerin haftet für etwaige Beschädigungen der Konzessionsfläche, für jegliche Beschädigungen der öffentlichen Straße oder einzelner Bestandteile sowie für Beschädigungen der Anlagen der Straßenbeleuchtung. Ihrem Verschulden steht das ihrer Mitarbeiter, ihrer Beauftragten oder ihrer Vertragspartner gleich.

2. Werden in Vorbereitung oder Durchführung des Marktes oder während des Abbaus/der Beräumung Bestandteile der öffentlichen Straße oder Anlagen der Straßenbeleuchtung beschädigt, hat die Konzessionsnehmerin diese Schäden

unverzüglich der Konzessionsgeberin anzuzeigen und die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. der Wiederherstellung zu tragen.

3. Die Konzessionsnehmerin trägt für die Konzessionsfläche während der Vorbereitung, der Durchführung und des Abbaus des Marktes die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Landeshauptstadt Dresden von allen Ansprüchen Dritter frei. Gleiches gilt für die Ansprüche Dritter in Bezug auf den Winterdienst.

4. Der Konzessionsnehmerin obliegt auf der gesamten Konzessionsfläche der Winterdienst. Über die Konzessionsfläche hinaus obliegt der Konzessionsnehmerin der Winterdienst auch auf der Fläche angrenzend zur Konzessionsfläche in einer Tiefe von 2 Metern (rund um die Konzessionsfläche herum) sowie auf den Zuwegungen (Fußgängerbeziehungen) zu der zur Verfügung gestellten Konzessionsfläche.

5. Der Winterdienst ist zur Sicherstellung der vorgesehenen Nutzung der Konzessionsfläche durch die Händler rechtzeitig vor Marktaufbau und generell vor Beginn der Marktzeit durchzuführen.

6. Der Winterdienst umfasst das Freihalten von Schnee und Glätte. Bei Glätte ist mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und anderen den Boden schädigenden Stoffen verboten ist.

7. Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden.

8. Der Winterdienst ist während der Öffnungszeiten so oft zu wiederholen, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert.“

5. Der Stadtrat beschließt, die Wochenmarktsatzung soll dahingehend geändert werden, dass die Durchführung eines Weihnachtsmarktes ermöglicht wird. Die Durchführung eines Weihnachtsmarktes am Rebeccabrunnen soll an dem Wochenende des 2. Advents eines jeden Jahres ermöglicht werden.

Die entsprechenden Wochenmarktkalender in der Änderungssatzung zur Wochenmarktsatzung lt. Anlage 6, der Ausschreibungsveröffentlichung lt. Anlage 2 sowie des Konzessionsvertrages lt. Anlage 4 sind wie folgt anzupassen:

■ Anlage 6, § 2 der Änderungssatzung:

„Bauernmarkt Königstraße Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende)

■ Anlage 2, Öffentliche Bekanntmachung, Absatz 2, Anstrich 7:

„Wochenmarkt Königstraße (An-

◀ Seite 19

hang 7), Markttag: Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende)“

■ Anlage 4, Konzessionsvertrag Marktpaket, § 8 Abs. 1 Anstrich 7: „Markttage Wochenmarkt Königsstraße: Sonnabend (außer am 2. Adventswochenende),“

Die Marktfläche Königstraße ist mit der Beschränkung auf das 2. Adventswochenende in das Kartenwerk der Jahr- und Spezialmarktsatzung aufzunehmen. Dem Stadtrat ist eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Jahr- und Spezialmarktsatzung vorzulegen.

6. In die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen zur Bewirtschaftung der Dresdner Wochenmärkte für den Konzessionszeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Januar 2023 ist jeweils unter Punkt „Sonstige vorlagepflichtige Unterlagen, welche nicht bewertet werden“ aufzunehmen: Der Bieter/die Bieterin verpflichtet sich, ressourcenschonende Verpackungen für ihre Waren anzubieten bzw. Anreize zu schaffen, dass Konsumentinnen und Konsumenten wieder verwendbare Transportverpackungen nutzen. (siehe Amtsblatt 9/2019)

**Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Satra Eberhardt GmbH zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten**

**V2660/18**

1. Die Satra Eberhardt GmbH wird auf der Grundlage des angefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrages betraut, Busverkehrsleistungen für das Linienbündel Dresden-West mit den Buslinien 91 und 93 mit Wirkung zum 8. April 2019 zu erbringen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den angefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Landeshauptstadt Dresden zu unterzeichnen.

3. Verfrühungen der Fahrzeiten sollen ausgeschlossen werden.

4. Garantie durch Fa. Satra Eberhardt GmbH, dass in allen Fahrzeugen, auch am Wochenende, ein Ticketverkauf möglich ist und Entwerter zur Verfügung stehen.

**Technische Sammlungen Dresden – Sanierung Innenhof**

**A0519/18**

Der Stadtrat beschließt, den einsturzgefährdeten Innenhof der Technischen Sammlungen am Standort Jungthansstraße 1–3 unverzüglich zu sanieren.

Dazu sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau bis spätestens bis zum 31. März 2019 Varianten

zum Beschluss vorzulegen.

**Erwerb eines privaten Grundstückes zum Zwecke der Umsetzung des Vorhabens „Neues Verwaltungszentrum am Standort Ferdinandplatz“**

**V2576/18**

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beauftragt den Oberbürgermeister, das Flurstück 1457 I der Gemarkung Altstadt I mit einer Größe von 350 m<sup>2</sup> umgehend zu erwerben.

2. Die Finanzierung des Projektes einschließlich Nebenkosten erfolgt aus Finanzmitteln des Projektes 70.230011 – Ankauf von Grundstücken.

**Dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Verbundraum Oberelbe**

**V2746/18**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden nimmt die dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Verbundraum Oberelbe zur Kenntnis.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, auf der nächsten Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE) den in der Anlage beigefügten Nahverkehrsplan zu bestätigen.

**Kitasanierungsprogramm fortsetzen! Auslagerungsstandorte bauen.**

**A0545/19**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die weitere Planung und Durchführung der Kitaneubauten (MRE) Fabricestraße und Michelangelostraße unverzüglich zu veranlassen.

2. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen erhält aus der Liquiditätsreserve für die beiden in Nr. 1 aufgeführten Auslagerungsstandorte im Jahr 2019 insgesamt 516.000 Euro sowie 4.000.000 Euro im Jahr 2020.

3. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen erhält aus der Liquiditätsreserve überplanmäßige Zuweisungen 2019 in Höhe von 231.000 Euro sowie 1.000.000 Euro für das Jahr 2020 zur Finanzierung der laufenden Investitionsmaßnahme Kindertageseinrichtung Lommatzcher Straße.

4. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen erhält aus der Liquiditätsreserve überplanmäßige Zuweisungen 2019 in Höhe von 258.000 Euro sowie 1.000.000 Euro für das Jahr 2020 zur Finanzierung der laufenden Investitionsmaßnahme Kindertageseinrichtung Rudolf-Bergander-Ring.

5. Mögliche Fördermittelmehrein-

nahmen sind bei der Finanzierung zu berücksichtigen.

**Geplante Schulbauprojekte realisieren!**

**A0547/19**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich die weitere Planung und Durchführung der im Haushaltsbeschluss 2017/18 für die Haushaltsjahre 2019/20 mittelfristig eingeplanten Schulbauprojekte gemäß Nr. 2–4 zu veranlassen.

2. Dem Schulverwaltungsamt werden aus der Liquiditätsreserve für die 2-Feld-Sporthalle der Grundschule Langebrück, Friedrich-Wolf-Straße 7, für 2019 Mittel in Höhe von 257.000 Euro sowie für 2020 1.260.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

3. Dem Schulverwaltungsamt werden aus der Liquiditätsreserve für die Sporthalle der 46. Oberschule, Erlweinstraße 6 a, für 2019 Mittel in Höhe von 480.000 Euro sowie für 2020 1.911.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

4. Dem Schulverwaltungsamt werden aus der Liquiditätsreserve Planungsmittel für die 88. Oberschule in Höhe von 200.000 Euro für 2019 sowie 800.000 Euro in 2020 zusätzlich zur Verfügung gestellt.

5. In der mittelfristigen Finanzplanung sind die Baumaßnahmen entsprechend den aktuellen Planungen abzubilden.

**Straßenrückbau stoppen – Albertstraße bleibt vierspurig**

**A0517/18**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die vier Spuren für den motorisierten Individualverkehr auf der Albertstraße zwischen Carolabrücke und Albertplatz bleiben erhalten. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes alternative Radwegführungen über die Seitenräume zu untersuchen. Die geplanten 550.000 Euro Umbaukosten werden der separat zu führenden Liquiditätsreserve zugeführt.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es auf Grund des fortgeschrittenen Verfahrens einer laufenden Ausschreibung zu möglichen Schadensersatzansprüchen von Bietern im Verfahren kommen kann. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese möglichst im Einvernehmen mit den Bietern zu klären.

3. Der Stadtrat stellt fest, dass Prüfaufträge, die im Rahmen von Fachplänen oder Masterplänen wie bspw. Verkehrsentwicklungsplan, Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplänen, Landschaftsplänen oder Flächenplänen erteilt wurden, umzusetzen sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Stadtrat

inklusive dazu gehöriger Lösungsvorschläge vollumfänglich – inkl. aller geprüften Alternativvarianten – zur Beschlussfassung vorzulegen, bevor eine Umsetzung erfolgt.

4. Der Stadtrat stellt ferner fest, dass trotz intensiver Debatten entscheidende Informationen dem Stadtrat vom Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nicht vorgelegt wurden. Der Oberbürgermeister wird aus diesem Grund beauftragt:

a, Die Verkehrsprognose 2030 im Rahmen einer Informationsvorlage dem Stadtrat vorzulegen.

b, Sämtliche Informationen zur Zählung des PKW, Rad- und Fußverkehrs von 2008 bis 2018 aufzuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen. Dabei sind insbesondere die unterschiedlichen Zählverfahren und Abweichungen zu Öffentlichen Äußerungen der Verwaltung im Gegensatz zu Auswertungen im Rahmen der Evaluierung des Verkehrsentwicklungsplanes ausführlich zu erläutern.

c, Sämtliche Pläne zur geplanten baulichen Umgestaltung der Albertstraße inkl. sämtlicher Untersuchungen zur alternativen Anordnung von Radfahrstreifen in Seitenlagen oder alternativer Führung von Radwegen über andere Straßen im Rahmen der Nord-Süd-Verbindung vorzulegen. Dazu sind insbesondere sämtliche Verkehrsbelegungszahlen, Prognosen und Untersuchungen vollständig vorzulegen. Ausdrücklich ist vorzulegen, wie sich aktuelle Planungen im Rahmen des Luftreinhalteplanes und des Lärmaktionsplanes Neustadt mit der steigenden Verkehrsbelegung der Albertstraße zur geplanten Anordnung von Radverkehrsstreifen in den jeweiligen Varianten auswirken.

**Bildung von Wahlkreisen für die Stadtratswahl 2019 – Korrektur zum Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2018 bis 21. September 2018 (V2354/18)**

**V2879/19**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt in Korrektur zum in der Stadtratssitzung am 20. und 21. September 2018 gefassten Beschluss zur Bildung der elf Stadtratswahlkreise (V2354/18) die Herauslösung des Stadtteils 44 (Dresdner Heide) aus dem Wahlkreis 4 und die Zuordnung des Stadtteils 44 (Dresdner Heide) zum Wahlkreis 7. Die Abgrenzung der Wahlkreise ergibt sich aus Anlage 1, Tabelle 1, und Anlage 2.

2. Der Stadtrat beschließt die organisatorische Verbindung der am 26. Mai 2019 durchzuführenden Kommunalwahlen mit allen ebenfalls an diesem Tag stattfindenden



Parlamentswahlen.

**Bebauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz, hier:**

**1. Änderung der Grenzen zum Bauungsplan**

**2. Billigung des Entwurfs zum Bauungsplan**

**3. Billigung der Begründung zum Bauungsplan-Entwurf**

**4. Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Bauungsplan-Entwurf**

**V2670/18**

1. Der Stadtrat beschließt nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, Ferdinandplatz entsprechend Anlage 1 zur Vorlage zu ändern.

2. Der nimmt zur Kenntnis, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wurde. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit auf Grundlage von § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat stattgefunden.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und die Anpassung des Flächennutzungsplanes nach Inkrafttreten des Bauungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt.

4. Der Stadtrat billigt den Entwurf zum Bauungsplan Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 27, in der Fassung vom 24. August 2018 (Anlage 3 zur Vorlage). Die Höhenangabe „30,00–60,00 m“ im Baufeld VWZ01 wird geändert in „30,00–43,00 m“.

5. Der Stadtrat billigt die Begründung zum Bauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 24. August 2018 (Anlage 4 zur Vorlage).

6. Der beschließt, den Entwurf des Bauungsplanes Nr. 3027, Dresden-Altstadt I Nr. 47, nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 6 Wochen öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

7. Stadtrat beauftragt die Verwaltung für die Auslobung des wettbewerblichen Dialogs des Verwaltungszentrums folgende Inhalte aufzunehmen:

In den Auslobungsunterlagen wird eine zulässige Höhe des Hochpunktes von maximal 43 m sowie eine maximal zulässige Geschossgrundfläche von 850 m<sup>2</sup> BGF festgesetzt.

8. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung für die Auslobung des wettbewerblichen Dialogs des VWZ 1 folgende Inhalte aufzunehmen:

Gestaltungsgrundsätze zu kleinteiliger, lebendiger und hochwertiger Fassadenuntergliederung sind in der Wettbewerbsunterlage und der Bewertungsmatrix einzufügen und werden in der Wertung der Angebote berücksichtigt.

9. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung bei der Veräußerung der Grundstücke des MK folgende Inhalte aufzunehmen:

Die Ausschreibung der städtischen Grundstücke wird eine Konzeptausschreibung gefordert. Es wird auferlegt, dass ein Wettbewerb durchzuführen ist. Die Aufgabenstellung wird dem Stadtrat vorgestellt. In die Aufgabenstellung

werden die entsprechenden Gestaltungskriterien zu Fassadenlängen etc. aufgenommen.

10. Der Stadtrat beschließt, den Beschluss-Nr. 82-4-94 vom 6. Oktober 1994 aufzuheben.

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiöR) V2423/18**

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiöR).

(siehe Seite 29)

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) V2605/18**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung). (siehe Seite 22)

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide) V2658/18**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide).

2. Der Stadtrat beschließt, dass in Abstimmung mit der Wahlbehörde eingesetzte Bedienstete der Landeshauptstadt Dresden für ihren Einsatz am Wahlwochenende mit der nächstmöglichen Gehaltszahlung einen pauschalen Betrag in Höhe von 60,00 Euro je Wahl- und Abstimmungswochenende erhalten. (siehe Seite 28)

**Beschluss der Förderrichtlinie SchüleRaustausch V2703/18**

Der Stadtrat beschließt die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von SchüleRaustauschen“ (Förderrichtlinie SchüleRaustausch). (siehe Seite 30)

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2019 V2760/18**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2019. (siehe Seite 33)

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019 V2761/18**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019. (siehe Seite 32)

## Stadtbezirksbeirat und Ortschaftsrat tagen

Die Stadtbezirksräte und die Ortschaftsräte laden die Dresdnerinnen und Dresdner zu ihren öffentlichen Sitzungen ein. Die nächsten Termine:

**Cossebaude**

Dienstag, 12. März, 18.30 Uhr, Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999, hier:

1. Abwägungsbeschluss

2. Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan sowie Billigung der Begründung

■ Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell Dresden“

■ Wohnkonzept der Landeshauptstadt Dresden

■ Prioritätenliste 2019 für Straßen- und Gehwegebau in der Ortschaft Cossebaude

■ Finanzausschüsse

■ Finanzmittel 2019 für Betreuung Internetseite Cossebaude

■ Finanzausschuss an TSV Cossebaude e. V., Abteilung Leichtathletik

■ Finanzausschuss an Bibliothek „Johannes Ludwig“ Cossebaude

■ Finanzausschuss an KJH „Alte Feuerwehr“ Cossebaude gGmbH

■ Finanzausschuss für Seniorenarbeit im Begegnungs- und Beratungszentrum „Am Friedensstein“ Cossebaude

■ Finanzausschuss an Förderverein der Cossebauder Cossebaude e. V.

**Loschwitz**

Mittwoch, 13. März, 17.30 Uhr,

Stadtbezirksamt Loschwitz, Beratungsraum, 2. Etage, Grundstraße 3

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Sportstrategie der Landeshauptstadt Dresden bis 2030

■ Förderung von Großveranstaltungen 2019

■ Sanierung des Römischen Bades im Schloss Albrechtsberg

■ Stadtratsbeschlüsse achten und umsetzen - Stadtbezirksbeiräte mit angemessenen Budgets ausstatten

■ Dresdens Märkte und Feste plattfrei

■ Informationsangebot für 80-jährige Jubilare im Stadtbezirk Loschwitz

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Loschwitz,

hier: Projekt Nr. 001/19; Brandschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes des „Elbhangtreff. Alte Schule Niederpoyritz e.V.“

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Loschwitz, hier: Kleinprojekt (Nr.002/19)

Unterstützung des Betriebs einer Schülerband

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Loschwitz, hier: Projekt Nr. 005/19; „Sanitätsdienst und Materialien zum 29. Elbhangfest“

■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Loschwitz, hier: Projekt Nr. 004/19; Auftragskomposition und Uraufführung „Ein Ständchen für Clara“ zur 10. Robert-Schumann-Ehrung 2019“

# Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

Vom 14. Februar 2019

Auf Grund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 14. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines
§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Begriffe
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Ausgeschlossene Einleitungen
§ 7 Einleitungsbeschränkungen
§ 8 Minimierung des Abwasseranfalls
§ 9 Abwasseruntersuchung
§ 10 Grundstücksbenutzung
§ 11 Eigentum am Abwasser
§ 12 Benutzungsgebühren
II. Grundstücksanschluss
§ 13 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen
§ 14 Anschlusskanäle
§ 15 Kosten der Anschlusskanäle
§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte
§ 19 Betriebstechnische Kontrolle
§ 20 Sicherung gegen Rückstau
§ 21 Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht
§ 22 Technische Richtlinien
III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug
§ 23 Anzeigepflicht
§ 24 Haftung der Stadt
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehenden oder dienenden Aufgaben mit ein.

(3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder anderweitig von privaten Grundstücken oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(4) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem. Die Stadt entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

### § 2 Begriffe

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

1. das durch häuslichen, gewerb-

lichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie

2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist. Die Regelungen für Grundstücke gelten gleichermaßen für Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WoEiG). Für Anlagen im Gemeinschaftseigentum ist die Gesamtheit der Eigentümer gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Stadtgebiet angefallenen Abwassers ist, soweit es sich hierbei nicht um Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß Abs. 4 handelt. Es sind dies insbesondere die von der Stadt oder im Auftrag der Stadt errichteten, betriebenen und unterhaltenen

■ Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen,

■ Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze, bei Druckentwässerungssystemen als Anschlussdruckleitung,

■ Regenrückhalte-, Regenversickerungs- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie Gräben, soweit sie der

öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung sind,

■ Zentralen Kläranlagen bzw. in öffentlicher Regie betriebenen Gruppenlösungen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers dienen. Es sind dies insbesondere die

■ Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums und der Grundleitung; bei Druckentwässerungssystemen als Druckrohrleitung,

■ Grundleitungen als im Fundamentbereich liegend angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,

■ Revisionschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen einschließlich Regenrohrsinkkästen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,

■ Abwasservorbehandlungsanlagen,

■ Hebeanlagen sowie Hauspumpstationen,

■ Versickerungseinrichtungen,

■ Regenrückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen,

■ Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

■ Bei der Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück gelten die das andere Grundstück querenden Entwässerungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen des Hinterliegergrundstücks, soweit sie nicht zugleich auch vom vorderen Grundstück genutzt werden.

Entwässerungsanlagen, die außerhalb des Grundstücks der Grundstücksentwässerung funktional zugehörig sind (z. B. Regenrohrsinkkästen vor dem Haus im öffentlichen Fußweg und deren Verbindung zum Anschlusskanal), zählen zu den Grundstücksentwässerungsanlagen des jeweiligen



Grundstücks.

(5) Übergabestelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.

(6) Ein Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den zugehörigen Anschlusskanal.

(7) Als dezentral entsorgt gelten Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks Berechtigter ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Anschlussberechtigten sind die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßiger ist. Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungsrecht, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist.

(4) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden,

wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Satz 1 Berechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau und Betrieb des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum der Stadt regelt.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Nutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. Für Hinterliegergrundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist oder der Eigentümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen.

(2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Absatz 1 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die Stadt kann verlangen, dass Schiffe, die für einen längeren Zeitraum an bestimmten Liegeplätzen festgemacht haben, an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Auf Verlangen der Stadt sind zu den Anforderungen nach Satz 1 entsprechende Nachweise vorzulegen.

(5) Bebaute Grundstücke sind innerhalb einer von der Stadt festgelegten angemessenen Frist anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt die Stadt dem Anschlusspflichtigen bekannt.

(6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(7) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(8) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

(9) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden, jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

### § 5

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwie-

genden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

### § 6

#### **Ausgeschlossene Einleitungen**

(1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Gewässer schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.

(2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.

(3) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Asche, Kehrlicht, Schutt, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Feuchttücher, Textilfasern, Schlachtabfälle, Tierkörper,
- b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder sich ablagern können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe, unfiltrierte Schlämme aus Spülbohrverfahren,
- c) feuergefährliche oder explosible Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbreste, Öle,
- d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole, Arzneimittelreste,
- e) Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
- f) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,
- g) Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
- h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
- i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- j) radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,

◀ Seite 23

k) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen, wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder

■ wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann. Der Grundstückseigentümer kann in diesen Fällen den Anschluss und die Benutzung verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(6) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

## § 7

### Einleitungsbeschränkungen

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) An der Übergabestelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur 35 °C
- pH-Wert von 6,5 bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe 2000 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe 200 mg/l
- Stickstoff, TKN 200 mg/l
- Sulfat 600 mg/l
- Phosphor, gesamt 50 mg/l
- Sulfid 2 mg/l
- Fluorid 50 mg/l

b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

- schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l

(2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde

für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex 100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex 20 mg/l
- Summe BTEX 5 mg/l davon Benzol 0,5 mg/l
- Chlor gesamt 1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar 0,2 mg/l
- Arsen 0,5 mg/l
- Blei 1,0 mg/l
- Cadmium 0,1 mg/l
- Chrom gesamt 1,0 mg/l
- Chrom 6-wertig 0,1 mg/l
- Kupfer 1,0 mg/l
- Nickel 1,0 mg/l
- Quecksilber 0,05 mg/l\*
- Zink 5,0 mg/l
- AOX 1,0 mg/l
- Summe LHKW 0,5 mg/l

davon je Einzelstoff max. 0,2 mg/l  
\* Bei Zahnarztpraxen und Zahnkliniken ist die Amalgamfracht des Rohabwassers am Ort des Anfalls um 95 % zu verringern.

(3) Die Stadt legt die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Parameter in einer technischen Richtlinie fest.

(4) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.

(5) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 % reduziert hat.

(6) Die Stadt behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.

(7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen

im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.

(8) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

(9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.

(11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.

(12) Die Einleitung von Abwässern aus Kfz-Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche in öffentliche oder private Abwasseranlagen ist untersagt, wenn die Einleitung nicht über hierfür genehmigte Waschplätze oder Wasshallen erfolgt. Gleiches gilt für die Einleitung von Abwässern aus der Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

## § 8

**Minimierung des Abwasseranfalls**  
(1) Menge und Schadstofffracht des anfallenden Abwassers sind, soweit Aufwand und Nutzen dies rechtfertigen, durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

(2) Zu derartigen Maßnahmen gehören insbesondere:

- sparsamer Gebrauch von Wasser,

■ Einführung von Wasser- und Stoffkreisläufen in Industrie und Gewerbe,

■ Verdunstung, Versickerung, Drosselung und/oder Verwertung von Niederschlagswasser,

■ Minimierung des Versiegelungsgrades von Grundstücken.

## § 9

### Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

(2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.  
(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(4) Festgestellte Mängel sind von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

## § 10

### Grundstücksbenutzung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 95 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung) sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Absatz 1 sind weiterhin zu dulden.

(3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke an die vorhandenen Entwässerungsanlagen zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

## § 11

### Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Ab-



wasseranlage, mit der Übernahme des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder mit der Probeentnahme Eigentum der Stadt. Sie ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## § 12

### Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Ausgenommen von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ist die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (§ 7 Abs. 10) und gleichwertig vorbehandelten Abwässern. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

## II. Grundstücksanschluss

### § 13

#### Genehmigung von Grundstücksanschlüssen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

a) die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 14 dieser Satzung,

b) die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder deren Änderung, insbesondere durch Gebäudesanierung, nach § 16 dieser Satzung,

c) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungspflichtigen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung gemäß § 3 Abs. 1 nachzuweisen.

(4) Die Unterlagen zum Vorhaben sind in einfacher Ausfertigung, auf

Verlangen zweifach einzureichen. Der Umfang der Unterlagen muss den nach dem Bauordnungsrecht zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(6) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.

(7) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet erteilt.

(8) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(9) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen worden oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert werden.

### § 14

#### Anschlusskanäle

(1) Dem Anschlusspflichtigen obliegen die Planung und Herstellung des Anschlusskanals, die nachträgliche Änderung seiner Lage oder Dimension sowie die Sanierung im Zuge von Neu- oder Ersatzbebauungen bzw. Umnutzungen eines Grundstücks. In den übrigen Fällen erfolgt die Sanierung vorhandener Anschlusskanäle durch die Stadt. Die Stadt kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben

zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation von ihr selbst hergestellt wird.

(2) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau, der Auswechslung oder der grundhaften Erneuerung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanals, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Der Verschluss nicht mehr benötigter Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt.

(3) Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage der ersten Revisionsmöglichkeit nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen werden nach Anhörung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dieser Revisionsöffnung und den öffentlichen Abwasseranlagen darf keine Einleitung erfolgen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten zur Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer erteilt und widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(5) Die Vermessung neu hergestellter Anschlusskanäle und Anbindpunkte erfolgt durch die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Die Stadt prüft die Einhaltung aller Anforderungen für die Herstellung des Anschlusskanals einschließlich der fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers. Der Anschlusspflichtige hat die hierzu von der Stadt im Genehmigungsbescheid geforderten Unterlagen und Dokumentationen vorzulegen. Mit der Abnahme wird der Anschlusskanal Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Dichtheit der Anschlusskanäle ist durch eine Druckprobe ent-

sprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.

(7) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten und die Einhaltung des Standes der Technik einzustehen. Er haftet unbeschadet weitergehender Ansprüche gegen den Unternehmer für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.

### § 15

#### Kosten der Anschlusskanäle

(1) Den Aufwand der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 trägt der Anschlusspflichtige. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 3, 2. HS erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz i. H. v. 496 Euro für die Herstellung des Anbindepunktes. Bei zeitgleicher Realisierung von zwei Anbindepunkten (Trennsystem) beträgt der Aufwandsersatz 888 Euro.

(2) Werden die Arbeiten auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ganz oder teilweise durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlusspflichtige der Stadt den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 461 Euro pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanals festgesetzt. Es wird mindestens 1 m berechnet. Für die zu berechnende Rohrlänge ist die Darstellung im Bestandsplan maßgebend. Die Kosten trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung oder Änderung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Maßnahme von ihm veranlasst oder zu vertreten ist bzw. ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Bei mehreren gleichberechtigten Nutzern werden die Kosten jeweils anteilig erhoben.

(4) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, unabhängig davon, ob eine Verbindung mit einer

◀ Seite 25

Grundleitung hergestellt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 16

#### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen; Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden. Für dezentrale Abwasseranlagen gelten die Anforderungen in § 17 ergänzend.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Lage, lichte Weite und das Material des Revisionsschachtes werden von der Stadt festgelegt. Er muss jederzeit frei zugänglich, zu öffnen und bis auf die Rückstauenebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichen Umfang befugt, bei der Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten. § 15 gilt entsprechend.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist die Verbindung zum Anschlusskanal zu verschließen. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz außer Betrieb gesetzt, ist der Grundstücksanschluss im Revisionsschacht bzw. an der Grund-

stücksgrenze zu verschließen. Die Außerbetriebnahme ist der Stadt anzuzeigen. Die Art des Verschlusses und den Verschluss-Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.

(7) Bei Druckentwässerungssystemen erteilt die Stadt Vorgaben über Art, Ausführung und Bemessung der Pumpanlage, der dazugehörigen Druckleitung einschließlich notwendiger Absperrvorrichtungen sowie der Lage des Pumpenschachtes. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Ein zusätzlicher Revisionsschacht ist bei Druckentwässerungssystemen nicht erforderlich.

#### § 17

#### **Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben**

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben (dezentrale Abwasseranlagen) dürfen nur hergestellt und betrieben werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen. Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann im Einzelfall eine Anbindung des Überlaufs einer Kleinkläranlage an die öffentlichen Regenwasserkanäle widerrufenlich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Es gelten die Einleitungsverbote und Einleitungsbeschränkungen nach §§ 6 und 7. Die Inhalte (Fäkalien, Fäkalschlamm, sonstige Abwässer) sind der Stadt bzw. den von ihr Beauftragten zu überlassen.

(3) Dezentrale Abwasseranlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen zu errichten, zu betreiben und entsprechend dieser Vorgaben regelmäßig warten zu lassen. Insbesondere sind die Herstellerhinweise, die Vorgaben der DIN 4261, DIN 1986-

100 und DIN EN 12566, die bauaufsichtlichen Zulassungen sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse zu beachten.

(4) Dezentrale Abwasseranlagen sind jährlich (Regelentsorgung) und darüber hinaus nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) zu leeren. Kleinkläranlagen können nach Bedarf entleert werden, maßgeblich hierfür sind die jeweils geltenden Anforderungen gemäß Abs. 3. Die Regelentsorgung bei Kleinkläranlagen kann entfallen, wenn die Anlagen entsprechend fachgerecht gewartet werden und der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und das Ergebnis der Stadt unverzüglich anzeigt. Den Bedarf für eine Entleerung hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und der Zugang sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Entsorgung und Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen zu gewähren. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Anlagen erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung durch die Stadt bzw. durch die von ihr Beauftragten. Die für die Anlagen erstellten Wartungsprotokolle sind der Stadt mindestens einmal jährlich zuzusenden bzw. auf Anforderung der Stadt in auswertbarer digitaler Form (z. B. über Schnittstelle des digitalen Wartungsprotokolls DIWA) zu übergeben. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer durch die Stadt gesetzten Frist zu beheben. Die Stadt ist über die Abstellung des Mangels unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf dessen Kosten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die

öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Sie sind anschließend zu reinigen und zu desinfizieren. Sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden sollen, sind sie zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen.

#### § 18

#### **Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Nachweise über den ordnungsgemäßen Betrieb der Abscheider und die bedarfsgerechte Entsorgung der Inhalte auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(3) Die Stadt kann von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 19

#### **Betriebstechnische Kontrolle**

(1) Die Stadt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine



Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

#### § 20

##### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Er hat alle Anbindestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen in die Grundleitungen bzw. Grundstücksleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern. Dies gilt insbesondere für Toiletten, Bodenabläufe, Ausgüsse, Überläufe von Regenbewirtschaftungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen.

(2) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Die Stadt kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

#### § 21

##### **Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht**

(1) Nach § 13 genehmigungsbedürftige Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat. Die Fertigstellung ist von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Besichtigung.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Sie befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Stadt legt in der Genehmigung nach § 13 fest, in welcher Phase der Bauausführung welche Feststellungen erforderlich sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Satzung zu prüfen. Den mit der Überwa-

chung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlusspflichtige innerhalb einer von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen. Die gewässeraufsichtlichen Rechte und Pflichten der zuständigen Wasserbehörden werden hiervon nicht berührt.

#### § 22

##### **Technische Richtlinien**

Die Stadt konkretisiert die nach dem Stand der Technik für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen zu fordernden Maßgaben durch Technische Richtlinien. Die Technischen Richtlinien können bei Bedarf von der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgefordert werden. Sie sind auf der Internet-Seite der Stadtentwässerung Dresden GmbH ([www.stadtentwaesserung-dresden.de](http://www.stadtentwaesserung-dresden.de)) abrufbar.

### **III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug**

#### § 23

##### **Anzeigepflicht**

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige der Stadt mitzuteilen:

■ Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

■ Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht;

■ Wenn Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben in Betrieb genommen werden.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschluss-

pflichtige diese Absicht mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen gesichert werden kann und somit Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

#### § 24

##### **Haftung**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Anschlusspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau nach § 20 bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

#### § 25

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht der Stadt überlässt,

2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt.

3. entgegen § 13 Abs. 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Grundstücksanschlüsse herstellt, anschließt oder ändert sowie öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert,

4. entgegen § 14 einen Anschlusskanal bzw. den Anschluss an das Hauptrohr der öffentlichen Kanalisation herstellt, verändert, erneuert oder beseitigt,

5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach § 16 Abs. 1 herstellt, unterhält, kontrolliert und reinigt,

6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze ableitet,

7. entgegen § 16 Abs. 2 die Revisions-

schächte nicht stets zugänglich hält, 8. entgegen § 16 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge und Art des Abwassers oder eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern, 9. entgegen § 17 Abs. 4 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,

10. entgegen § 17 Abs. 7 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht außer Betrieb setzt,

11. entgegen § 18 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt,

12. entgegen § 18 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

13. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Feststellung ihrer Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,

14. entgegen § 21 Abs. 4 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,

15. entgegen § 21 Abs. 5 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt,

16. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

#### § 26

##### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Dresden, 20. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

◀ Seite 27

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem

Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,  
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.  
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend

machen.

Dresden, 20. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)

Vom 14. Februar 2019

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheidungen, Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Stadtbezirksbeiratswahlen) sowie bei
- e) Volksentscheiden,
- f) Bürgerentscheiden und
- g) Integrations- und Ausländerbeiratswahlen.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für die Schriftführerin/

den Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.

### § 2 Höhe der Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindevahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender (auch Stadtwahlleiterin/Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Kreisabstimmungsleiter, Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindevahlausschusses) bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 45,00 Euro,
- b) Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 35,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheidungen unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

### ■ siehe Tabelle 1

Der Entschädigungssatz der Funktionen a) und b) der Allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände deckt insbesondere auch die Auslagen für die Nutzung des eigen-

en Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse) ab.

Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nicht von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als Beisitzerin/Beisitzer.

(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 30,00 Euro.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung

vom 17. August 2018 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/2017 vom 31. August 2017) außer Kraft.

Dresden, 21. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

### ■ Tabelle 1

Funktion	Allgemeiner Wahlvorstand	Briefwahlvorstand
a) Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher	65,00 Euro	50,00 Euro
b) Stellvertreterin/Stellvertreter	55,00 Euro	45,00 Euro
c) Schriftführerin/Schriftführer	50,00 Euro	40,00 Euro
d) stellvertretende Schriftführerin/ stellvertretender Schriftführer	45,00 Euro	35,00 Euro
e) Beisitzerin/Beisitzer	40,00 Euro	35,00 Euro



# Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum und die Aufgaben der Kunstkommission (RL KiÖR)

Vom 15. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Einleitung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger/-innen
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Kunstkommission
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Schlussbestimmungen

### Einleitung

(1) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Richtlinie erarbeitet.

(2) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen für projektbezogene Kunst im öffentlichen Raum in der Landeshauptstadt Dresden, regelt das Verwaltungsverfahren, trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kunstkommission als beratendes Fachgremium.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff

(1) Die Pflege der Kultur ist nach § 2 Abs. 1 Sächsisches Kulturraumgesetz eine Pflichtaufgabe der Gemeinden.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden fördert nach den Vorschriften dieser Richtlinie projektbezogene Kunst im öffentlichen Raum sowie damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen. Sie schafft die Grundlage, um zeitgenössische Kunst in Form von freien Projekten im öffentlichen Raum nachhaltig und wahrnehmbar in Dresden zu fördern und zu verorten.

(3) Der öffentliche Raum im Sinne dieser Richtlinie wird durch den öffentlichen und sozialen Stadtraum sowie öffentlich wahrnehmbare

Bauten definiert.

(4) Dahinter steht das Bewusstsein, dass Kunst ein wichtiges Element des urbanen Lebens ist, das den Stadtraum positiv prägt und belebt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Stadtteilen mit ihrer Spezifik.

(5) Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden kommunalen Kulturfördermittel bestimmt der Stadtrat im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der geltenden Vorschriften (insbesondere nach der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

### 2. Gegenstand der Förderung

(1) Unter Kunst im öffentlichen Raum sind insbesondere künstlerische Beiträge im Bezug zum Stadtraum zu verstehen, die mit aktuellen Objekt- oder Handlungsformen auf das öffentliche Lebensumfeld in Dresden reagieren und einen inhaltlichen Bezug zum Standort haben. Dabei soll sich die Arbeit der Künstlerinnen/der Künstler als öffentlich wahrnehmbarer Beitrag verwirklichen und in geeigneter Form vermitteln.

(2) Im Rahmen von Kunst im öffentlichen Raum sollen alle Möglichkeiten aktueller zeitgenössischer bildender Kunst berücksichtigt werden.

(3) Die künstlerischen Arbeiten können temporär oder dauerhaft angelegt sein.

(4) Förderfähig sind:

- a) Einzelprojekte von Bildenden Künstlerinnen und Künstlern sowie deren projektbezogene Vermittlungsarbeit,
- b) von der Kunstkommission initiierte Projekte /Ausschreibungen/ Wettbewerbe,
- c) von der Kunstkommission initiierte Projektreihen im öffentlichen Raum mit inhaltlichen oder thematischen Schwerpunktsetzungen,
- d) öffentliche Symposien, Kommunikation und Dialog zu Kunst im öffentlichen Raum
- e) Maßnahmen privater Grund-

stückseigentümer, sofern das geplante Vorhaben den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.

### 3. Zuwendungsempfänger/-innen

(1) Zuwendungsempfänger/-innen sind Bildende Künstlerinnen und Künstler, die einen geeigneten Nachweis über ihre künstlerische Arbeit erbringen.

(2) Anträge sind nicht an den Wohnort des Künstlers/der Künstlerin gebunden. Die künstlerischen Beiträge sind in jedem Fall in Dresden zu realisieren.

(3) Zuwendungsempfänger können auch private Grundstückseigentümer sein, sofern sie den Antrag für ein künstlerisches Vorhaben in Dresden im Sinne dieser Richtlinie gestellt haben.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn

- a) am Zuwendungszweck ein städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
- b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- c) die Gesamtfinanzierung gesichert und
- d) die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint.

e) Finanziert werden nur Vorhaben, mit denen noch nicht begonnen wurde. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Projektes ist grundsätzlich nicht möglich.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart  
Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart  
Zuwendungen werden vorrangig als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung  
Zuwendungen werden jeweils als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage  
(1) Mittel für Kunst im Sinne dieser Richtlinie werden im Haushalt des Geschäftsbereiches Kultur und

Tourismus eingestellt.

(2) Zu den zuwendungsfähigen Kosten gehören insbesondere Honorare, Genehmigungs- Planungs- und Realisierungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung und sonstige Sachkosten.

(3) Vorhaben von privaten Grundstückseigentümern können anteilig, bis maximal 40 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten gefördert werden.

### 6. Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

(1) Projekte für Kunst im öffentlichen Raum, für die ein Antrag auf Zuschuss gestellt und/oder die dauerhaft im Stadtraum verortet werden sollen, sind der Kunstkommission vorzustellen.

(2) Anträge für Einzelprojekte von Kunst im öffentlichen Raum können formlos gestellt werden. Die Anträge werden in der jeweils folgenden Sitzung der Kunstkommission behandelt, sofern der schriftliche Antrag mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin vorliegt. Andernfalls erfolgt die Behandlung in der darauffolgenden Sitzung. Über die Sitzungstermine können sich die Antragsteller/-innen im Amt für Kultur und Denkmalschutz oder im Internet unter [www.dresden.de/Kunstkommission](http://www.dresden.de/Kunstkommission) informieren.

(3) Von den Antragstellern/-innen ist neben der Projektbeschreibung ein konkreter Standortvorschlag sowie eine Kostenplanung, einschließlich der zu erwartenden Folgekosten, einzureichen. Außerdem wird erwartet, dass die Antragsteller/-innen ihre Entwürfe oder Projekte persönlich in der Kunstkommission vorstellen und erläutern.

(4) Bei allen Projekten, für die eine Sondernutzungserlaubnis, Ausnahmegenehmigung, Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche oder sonstige behördliche Genehmigung erforderlich ist, sollen die Antragsteller und Antragstellerinnen vor Vorstellung in der Kunstkommission die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit in den jeweiligen Ämtern prüfen.

(5) Die Realisierung von Einzelprojekten erfolgt in Eigenregie des Antragstellers/der Antragstellerin. Dazu gehört auch das Einholen aller

## ◀ Seite 29

notwendigen Genehmigungen.

(6) Projekte, die die Kunstkommission selbst initiiert, koordiniert das Amt für Kultur und Denkmalschutz.

## 6.2 Auswahlkriterien

Kriterien für die Auswahl und Förderung eines künstlerischen Beitrages oder die Beteiligung von Künstler/-innen sind:

- die künstlerische Qualität,
- die gesellschaftliche Relevanz,
- der Standortbezug,
- der aktuelle Zeitbezug,
- Kommunikations- und Vermittlungsstrategien,
- die öffentliche Wirkung,
- die technische Realisierbarkeit,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (Planung/Realisierung/Folgekosten).

## 6.3 Entscheidung

(1) Die Kunstkommission beschließt über die Anträge in Form von Empfehlungen über die einzelnen Maßnahmen und hierbei insbesondere über

- künstlerische Konzepte und die Form der Umsetzung,
  - die Art der Beteiligung der Künstler/-innen,
  - die Höhe der Mittel, die im Einzelfall bereitgestellt werden sollen.
- (2) Entscheidungsvorschläge zur Bewilligung eines Projektes und zur Höhe der Förderung, die im Einzelfall bereitgestellt werden soll, werden mit Mehrheitsbeschluss durch die Kunstkommission herbeigeführt.

(3) Auf Grundlage dieser Entscheidungsvorschläge erlässt die/der Beigeordnete für Kultur und Tourismus einen Bescheid, veranlasst das Verfahren zur Umsetzung der Empfehlungen der Kunstkommission und informiert den Ausschuss für Kultur und Tourismus regelmäßig über die Entscheidungen.

(4) Die zur Realisierung vorgesehenen Projekte werden zeitnah durch den/die Beigeordnete(n) für Kultur und Tourismus in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

**7. Kunstkommission**

## 7.1 Berufung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden bildet eine Kunstkommission als unabhängiges Fachgremium.

(2) Sie ist mit der Förderung von zeitgenössischer Kunst im öffentlichen Raum im Rahmen dieser Richtlinie tätig.

(3) Der Kunstkommission gehören als ständige Mitglieder an:

- die/der Beigeordnete/r für Kultur und Tourismus
- ein/e Vertreter/-in des Amtes für Kultur und Denkmalschutz
- ein/e Vertreter/-in des Stadtplanungsamtes
- ein/e Vertreter/-in des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Freiraumplaner/-in)
- drei Stadträte/Stadträtinnen
- drei Künstler/-innen
- ein (e) Architekten/-in
- zwei Kunstsachverständige.

(4) Für jedes Mitglied wird ein/-e Stellvertreter/-in bestellt.

(5) Die externen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kunstkommission, die nicht per Amt bestimmt sind, werden vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden auf Vorschlag der/des Beigeordneten für Kultur und Tourismus für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates berufen.

(6) Nach Ablauf des Berufungszeitraumes ist die erneute Berufung möglich.

(7) Die Stadträtinnen und Stadträte werden für den Zeitraum einer Wahlperiode des Stadtrates von den Fraktionen vorgeschlagen und vom Ausschuss für Kultur und Tourismus bestätigt.

## 7.2 Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Die Kunstkommission regelt ihre Arbeitsweise durch eine Geschäftsordnung. Die Kommission tagt in der Regel vier Mal pro Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Kunstkommission berät die Verwaltung bei Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie und erarbeitet entsprechende Empfehlungen oder

Stellungnahmen.

(3) Die Kunstkommission erarbeitet im Bedarfsfall Wettbewerbs- bzw. Ausschreibungsverfahren für künstlerische Wettbewerbe oder Projekte, die ein Auswahlverfahren beinhalten und stellt Jurys zusammen. Zu spezifischen Aufgaben kann sie eigenständige Arbeitsgruppen bilden.

(4) Bei der Vorstellung von genehmigungspflichtigen Projekten kann sie Mitarbeiter/-innen der betroffenen Ämter beratend zur Sitzung hinzuziehen. Im Einzelfall können externe Fachleute, wie Gutachter/-innen oder Sachverständige, hinzugezogen werden.

(5) Die Kunstkommission kann im Ausnahmefall den Ankauf von Kunstwerken für den öffentlichen Raum vorschlagen oder Direktaufträge an geeignete Künstlerinnen und Künstler empfehlen. Der/die Beigeordnete für Kultur und Tourismus trifft hierüber eine Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(6) Sofern im Rahmen städtischer Freiflächengestaltungen oder Hochbaumaßnahmen von den jeweiligen Organisationseinheiten Beiträge zeitgenössischer Kunst vorgesehen sind, ist die Kunstkommission in geeigneter Weise am Verfahren und der Auswahl des zu realisierenden künstlerischen Werkes zu beteiligen.

(7) Bei Anträgen von privaten Grundstückseigentümern erarbeitet die Kunstkommission Entscheidungsvorschläge über die Bewilligung entsprechender Mittel und berät bei Bedarf über die Verfahren.

7.3 Entschädigung  
Mitglieder der Kunstkommission sowie deren Arbeitsgruppen oder Jurys erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

**8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung

sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Projektförderung, soweit nicht innerhalb dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.

(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese kann mittels Rechtsbehelfsverzicht sofort herbeigeführt werden. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel zu beantragen.

(4) Die Verwendung der Zuwendung ist zahlenmäßig und durch einen Sachbericht nachzuweisen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung.

(5) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

**9. Schlussbestimmungen**

(1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für Kunst im öffentlichen Raum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über Kunst im öffentlichen Raum vom 7. November 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, 20. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schüleraustauschen

Vom 29. März 2017, geändert am 14. Februar 2019

## Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsdetails
- 5.1 Art, Umfang und Höhe der

## Zuwendung

- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.3 Fördersätze
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.2 Bewilligungsverfahren

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

## 1 Zweck und Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Dresden führt eine aktive Politik der internationalen Zusammenarbeit. Sie fördert interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland,



insbesondere aus den Partnerstädten und befreundeten Städten. Im Folgenden wird stets nur die „Partnerstadt“ genannt, wenn die zu besuchende Stadt im Ausland gemeint ist.

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Projekte nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1) und, soweit diese keine Regelung enthalten, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO.

Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und für welche Ausgaben und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung  
Gefördert werden können Projekte, die interkulturelle Begegnungen von Jugendlichen aus Dresden mit Jugendlichen aus dem Ausland ermöglichen. Vorrangig werden Oberschülerinnen und Oberschüler, Förderschülerinnen und Förderschüler sowie Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen gefördert.

Die Ziele des Programms sind:  
-Schaffen von Austauschmöglichkeiten für Dresdner Schülerinnen und Schüler: Sie können ein fremdes Land erleben, hören und sprechen eine fremde Sprache, lernen den (möglicherweise ganz anderen) Alltag in Familie und Schule kennen, erleben andere Traditionen und Werte.

■ Förderung von Weltoffenheit und Toleranz

■ Erweiterung von Sprachkenntnissen bzw. des Interesses an Fremdsprachen

Zu den Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden können, gehören:

■ Begegnungen und gemeinsame Projekte

■ Praktika und Hospitationen (bei Schülerinnen und Schülern an berufsbildenden Schulen)

■ Kultur- und Sportveranstaltungen

■ Workshops

Gefördert wird ein Austausch, der fünf Tage nicht unterschreiten soll. Kommerzielle Veranstaltungen, rein touristische Fahrten sowie Sprachreisen werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Antragstellerin/Antragsteller können sein:

■ Fördervereine öffentlicher Dresdner Schulen

■ staatlich anerkannte Ersatzschulen bzw. deren Fördervereine

■ Sportvereine, Chöre o. ä.

Die Antragstellerin/der Antragsteller sollten ihren/seinen Tätigkeitsbereich in Dresden haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Maßnahmen im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen  
Teilnehmende Schülerinnen und Schüler müssen einen angemessenen Eigenanteil erbringen, dessen Höhe sich nach dem Reiseziel richtet (vgl. Anlage 2). Der Zuwendungsgeber zieht den Eigenanteil bei der Berechnung der Zuwendung von der Zuwendungssumme ab. Der Eigenanteil ist bei Besuchen in der Partnerstadt zu erbringen, d. h. von den besuchenden Schülerinnen und Schülern, nicht jedoch von den gastgebenden Schülerinnen und Schülern. Dies gilt sowohl für Schülerinnen und Schüler aus Dresden als auch aus der Partnerstadt. Die Schülerinnen und Schüler übernachten entweder in Gastfamilien bei den gastgebenden Schülerinnen und Schülern, oder sie übernachten gemeinsam mit den gastgebenden Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft in der Partnerstadt (z. B. einer Jugendherberge). Ziel soll sein, sich neben der Arbeit am gemeinsamen Projekt auch im Alltag kennenzulernen.

Der Austausch muss einen thematischen Schwerpunkt haben, z. B. Zukunftsstadt 2030+, Gedenkkultur, Förderung von Fairplay o. ä. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit haben, am Unterricht bzw. anderen schulischen Veranstaltungen in der Partnerschule oder aber an sportlichen und kulturellen Aktivitäten auch außerhalb des schulischen Bereichs teilzunehmen. Außerdem soll die Vermittlung von Informationen zu Kultur und Geschichte des jeweiligen Gastlandes Teil des Austausches sein.

5 Zuwendungsdetails  
5.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung  
Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben gewährt, die der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger für abgegrenzte Vorhaben entstehen. Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

■ für Dresdner Schülerinnen/Schüler und Betreuerinnen/Betreuer (außer Lehrkräften): Pauschalen für Reise- und Aufenthaltskosten

■ für Dresdner Lehrerinnen/Lehrer: Pauschalen für Reisekosten (Übernachtungs- und Aufenthaltskosten werden beim Dienstherrn beantragt)

■ für Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer und weitere Betreuerinnen/Betreuer aus den Partnerstädten: Pauschalen für Aufenthaltskosten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Zuschuss zu den Reisekosten gewährt werden.

■ Sachkosten für die Organisation und Durchführung des Austausches  
Zu den Aufenthaltskosten zählen Kosten für Übernachtung und Verpflegung.

Zu den Sachkosten gehören:

■ Kosten für die Durchführung des Projektes (z. B. für Material oder die Ausleihe technischer Geräte; Kosten für die Anschaffung technischer Geräte gehören nicht dazu)

■ Kosten für notwendige Fahrten mit dem ÖPNV am Aufenthaltsort

■ soweit im Rahmen des Projektthemas erforderlich, Kosten für Eintritte in Kultureinrichtungen

■ Kosten Dritter, die die Schule bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes unterstützen

Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden:

■ Institutionelle Kosten des Trägers (Kosten für Personal, Miete und Büroausstattung)

■ Kosten für kommerzielle Veranstaltungen

5.3 Fördersätze  
Die Höhe der Reisekostenpauschale ist abhängig vom Reiseziel (siehe Anlage 2).

Die Höhe der Aufenthaltspauschale richtet sich nach

■ der Art der Unterbringung: Vorzugsweise erfolgt die Unterbringung in Gastfamilien. Alternativ ist eine gemeinsame Unterkunft mit den Partnerschülern möglich.

Erfolgt weder eine Übernachtung in Gastfamilien noch in einer gemeinsamen Unterkunft, ist das Projekt nicht förderfähig.

■ dem Status der Reisenden (Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer, Betreuerinnen/Betreuer). Die genaue Höhe der Aufent-

haltspauschalen ist in Anlage 2 aufgeführt.

Die Gesamtfördersumme für Sachkosten beträgt pro Austausch maximal 5.000 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu prüfen, ob sie/er zur Durchführung des Projektes Zuwendungen Dritter in Anspruch nehmen kann. Eine gleichzeitige Förderung durch weitere Zuwendungsgeber ist generell anzugeben. Dazu zählen auch Förderungen aus weiteren Förderprogrammen der Landeshauptstadt Dresden. Nachträgliche Förderungen durch weitere Zuwendungsgeber sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis (Anlage 7) anzuzeigen.

Übersteigen die Zuwendungen Dritter die Zuwendung der Landeshauptstadt Dresden

■ um 20 % bei einer Zuwendungshöhe bis zu 1.500 Euro

■ um 30 % bei einer Zuwendungshöhe bis zu 5.000 Euro

■ um 40 % bei einer Zuwendungshöhe bis zu 10.000 Euro

■ um 50 % bei einer Zuwendungshöhe ab 10.000,01 Euro, so kürzt die Landeshauptstadt Dresden ihre Zuwendung um den übersteigenden Betrag.

Es liegt im Ermessen der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers, die Fördermittel der Landeshauptstadt Dresden unter Berücksichtigung sozialer Komponenten einzusetzen. Die Förderung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Anlage 3).

Das Formblatt ist im Internet erhältlich unter <http://www.dresden.de/europa>.

Antragsteller, die nicht Ober-, Förder- oder berufsbildende Schulen sind, können jeweils zum Ende eines Quartals Anträge einrei-

► Seite 32

## ◀ Seite 31

chen. Lässt die Auswertung der bisherigen Inanspruchnahme des Budgets die Annahme zu, dass für die o. g. Schularten hinreichend Haushaltsmittel vorhanden sein werden, so können auch sonstigen Antragstellern Zuwendungen gewährt werden.

Bei Antragstellung dürfen noch keine kostenpflichtigen Buchungen für das Projekt vorgenommen worden sein. Zu empfehlen ist, bei der Antragstellung auch den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen (siehe Punkt 9 des Antrages). Damit können ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Landeshauptstadt Dresden kostenpflichtige Buchungen vorgenommen werden.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Landeshauptstadt Dresden bewilligt die Zuschüsse nach Prüfung der Anträge durch Bescheid. Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden.

Folgende Auswahlkriterien werden angewandt:

- Vorrang von Projekten der Ober-, Förder- und berufsbildenden Schulen
- Vorrang von Projekten mit Unterbringung in Gastfamilien
- Vorrang von Projekten in den Partnerstädten vor solchen in Dresden bzw. Umgebung
- Qualität des geplanten gemeinsamen Projektes
- nachhaltige Etablierung des

## Austausches

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Mittel für das Projekt zweckentsprechend verwendet und im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können. Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem beantragten Durchführungszeitraum.

## 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Reicht die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger den Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 5) ein, ist der Zuwendungsbescheid nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde bestandskräftig. Ansonsten tritt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 6) in voller Höhe ausgezahlt. Die Abrechnung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (Allg-BewBed – P StDD) (Anlage 1).

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat die Antragstellerin/der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung (Anlage 7) sowie eine von allen Beteiligten (Dresdner und ausländische Beteiligte) unterzeichnete Teilnehmerliste (Kürzel Vorname und voller Nachname, z. B.: „M. Mustermann“) reicht

die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger spätestens zwei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraums ein.

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen. Die Empfängerin/der Empfänger von Zuwendungen ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften dieser Richtlinie, der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (Allg-BewBed – P StDD) (Anlage 1) und, soweit diese keine Regelung enthalten, entsprechend die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

## 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Fachförderrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, 20. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Anlagen

Anlage 1 Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (Allg-BewBed – P StDD)

Anlage 2 Pauschalen für Eigenanteil, Reise- und Aufenthaltskosten

Anlage 3 Antrag auf Zuwendung

Anlage 4 Einwilligungserklärung

Datenschutz

Anlage 5 Empfangsbestätigung und

Rechtsbehelfsverzicht

Anlage 6 Auszahlungsantrag

Anlage 7 Verwendungsnachweis

(siehe ratsinfo.dresden.de)

Dresden, 20. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2019

Vom 14. Februar 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

## § 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

1. am Sonntag, den 28. April 2019 anlässlich des „Neustädter Frühlingsfestes auf der Hauptstraße“ im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb

des Bereiches:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

2. am Sonntag, den 2. Juni 2019 anlässlich des Stadtteilstes „sankt pieschen“ im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend

genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Oschatzer Straße, Torgauer Straße, Bürgerstraße zwischen Torgauer- und Oschatzer Straße, Konkordienstraße zwischen Torgauer Straße und Konkordienplatz

3. am Sonntag, den 16. Juni 2019 anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“ im Stadtteil

Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

4. am Sonntag, den 30. Juni 2019 anlässlich des „Elbhangfestes“ im Stadtteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten: der Dammstraße, Fidelio-F.-Finkestraße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, des Körnerplatzes sowie der Grundstraße 1 und 2, des Veilchenweges 2, der Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen

Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz–August-Bockstiegel-Straße

5. am Sonntag, den 11. August 2019 anlässlich des „Inselfestes Laubegast“ im Stadtteil Laubegast, innerhalb des Bereiches:

Laubegaster Ufer zwischen Niederpoyritzer Straße und Coselgasse und den Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten: Kronstädter Platz, Troppauer Straße, Donathstraße, Alttolkewitz, Niederpoyritzer Straße

6. am Sonntag, den 25. August 2019 anlässlich des „Hechtfestes“ im Stadtteil Leipziger Vorstadt, innerhalb der nachfolgend genannten



Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Rudolf-Leonhard-Straße, Bischofsplatz, Johann-Meyer-Straße, Buchenstraße

7. am Sonntag, den 15. September 2019

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“ im Stadtbezirk Prohlis, innerhalb des Bereiches:

Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelner Straße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1

des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Dresden, 21. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benann-

ten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2019

Vom 15. Februar 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

### § 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen alle Verkaufsstellen an folgendem Sonntag in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein: am 8. Dezember 2019 anlässlich des 585. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden.

### § 2

Zu widerhandlungen gegen diese

Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Dresden, 21. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benann-

ten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 21. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

## Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung so-

wie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

**Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbungen. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.**

### ■ Im Sozialamt ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in  
Grundsatz Entgeltgruppe 9 b  
Chiffre-Nr.: 50190205

ab dem 1. April 2019 unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzung

abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 15. März 2019**

► bewerberportal.dresden.de

### ■ Im Umweltamt ist die Stelle

Sachbearbeiter/-in Zentrale  
Registratur/Arbeitsschutz/  
Bildatenbank Entgeltgruppe 7  
Chiffre-Nr. 86190202

ab dem 1. April 2019 unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellte/-r, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 15. März 2019**

► bewerberportal.dresden.de

### ■ Im Haupt- und Personalamt

## ist die Stelle

**Sachbearbeiter/-in IT**  
**Entgeltgruppe 9 a**  
**Chiffre-Nr. 10190201**

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren im Bereich Informatik oder vergleichbarer Abschluss  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 20. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Haupt- und Personalamt ist die Stelle****Abteilungsleiter/-in**  
**Verwaltung, e-Akte und ISMS**  
**Entgeltgruppe 13**  
**Chiffre-Nr. 10190202**

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
■ abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni), vorzugsweise in den Fachrichtungen Verwaltungsinformatik, Public Governance, Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften  
■ Informationssicherheitsbeauftragter nach ISO 27001/BSI IT-Grundschutz (oder Bereitschaft zum Lehrgang)  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 20. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen ist die Stelle****Elektromonteur/-in**  
**Entgeltgruppe 6**  
**Chiffre-Nr.: 27190202**

ab dem 1. April 2019 unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Elektrotechnik  
■ Führerscheinklasse C  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 20. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Jugendamt ist die Stelle****Amtsvormund/-in****Entgeltgruppe 9 c**  
**Chiffre-Nr. 51190204**

ab sofort befristet als Elternzeitvertretung zu besetzen.  
**Voraussetzung**  
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung oder A-II-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 20. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Ordnungsamt, Abteilung Verwaltung und Bußgeldbehörde, ist die Stelle****Sachbearbeiter/-in**  
**Akteneinsicht/Filmauswertung**  
**Entgeltgruppe 5**  
**Chiffre-Nr.: 32190202**

ab sofort befristet für die Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin zu besetzen. Eine unbefristete Weiterbeschäftigung wird angestrebt.  
**Voraussetzungen**  
■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren oder  
■ gleichwertig (vorzugsweise als Verwaltungsfachangestellte/r, Fachangestellte/r bzw. Kaufleute für Bürokommunikation/Büromanagement in der öffentlichen Verwaltung) oder Angestellten-Prüfung I  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 21. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Gesundheitsamt, Abteilung Hygienischer Dienst, Sachgebiet Infektionsschutz, sind drei Stellen****Fachkraft für**  
**Hygieneüberwachung**  
**Entgeltgruppe 9 a**  
**Chiffre-Nr. 53190301**

ab sofort befristet (als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung) und unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
■ Fachkraft für Hygieneüberwachung, Hygieneinspektor/-in oder  
■ Gesundheitsaufseher/-in  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt für die befristeten Stellen 37,5 Stunden bzw. 40 Stunden und 30 Stunden für die unbefristete Stelle.  
**Bewerbungsfrist: 22. März 2019**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Jugendamt ist die Stelle****Sachgebietsleiter/-in**  
**Vormundschaften**  
**Entgeltgruppe 11**  
**Chiffre-Nr. 51190205**

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
■ abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Verwaltung, Sozialverwaltung, Rechtspflege oder vergleichbare Fachrichtung, A-II-Lehrgang  
■ Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses g § 30 a BZRG i.V. m § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung  
■ Fahrerlaubnis Klasse B  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 28. März 2019**  
[bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Jugendamt ist die Stelle****Sachbearbeiter/-in**  
**Koordinierung JBC**  
**Entgeltgruppe S 11 b**  
**Chiffre-Nr. 51190206**

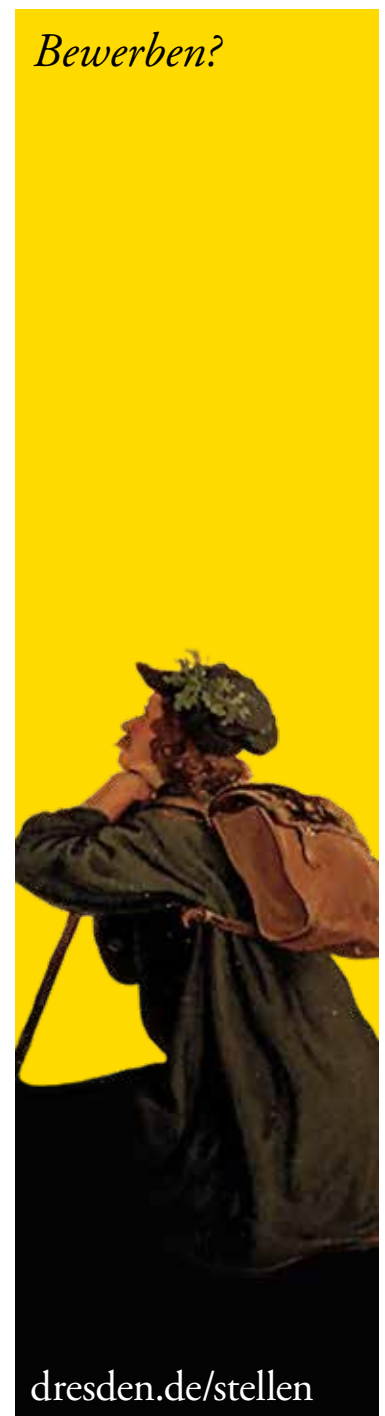
ab sofort befristet bis 31. Dezember 2020 zu besetzen.

**Voraussetzungen**

■ abgeschlossene Hochschulbildung (z.B. Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA, Uni)) in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit und staatliche Anerkennung oder vergleichbar  
■ Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG i.V. mit § 30 Absatz 5 nach Aufforderung  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 28. März 2019**

[dresden.de/stellen](http://dresden.de/stellen)

**Bewerben?**

[dresden.de/stellen](http://dresden.de/stellen)

**GEBÄUDEREINIGUNG SUCHT**  
**ZUVERLÄSSIGE U. MOTIVIERTE**  
**MITARBEITER**

FÜR DIE REGIONEN DRESDEN, FREITAL, PIRNA, USW.  
MIT ODER OHNE FÜHRERSCHEIN.  
(TEILZEIT BZW. VOLLZEIT)  
BEZAHLUNG ÜBER MINDESTLOHN.

KREHER UND PARTNER  
DRESDNER STRASSE 343 · 01705 FREITAL  
TEL.: 0351 / 65 26 00 57

ZERTIFIZIERTER  
PRO-SCHUTZ-PARTNER





Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die

## Einleitung des Enteignungsverfahrens und die Durchführung der mündlichen Verhandlung für das Flurstück 294/20 der Gemarkung Striesen Gz. C15-0523/2/1 vom 21. Februar 2019

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2013 beantragte die Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch das Straßen- und Tiefbauamt, gemäß § 30 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Enteignung einer ca. 74 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Ausgangsflurstücks Nr. 294/6 der Gemarkung Striesen, Grundbuch von Striesen, Grundbuchamt Dresden, Blatt Nr. 1162. Nach der Vermessung vom 14. November 2018 entstand neu das nunmehr zur Enteignung beantragte Flurstück 294/20 mit 78 m<sup>2</sup>.

Rechtsgrundlage für das Verfahren ist das PBefG i. V. m. mit dem Sächsischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) und dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Landeshauptstadt Dresden plante den grundhaften Ausbau der Schandauer Straße zwischen Bergmannstraße und Lauensteiner Straße mit einer Baulänge von 1.028 m. Das Vorhaben umfasste die dem Stand der Technik entsprechende Erneuerung der Verkehrsanlagen einschließlich der Anlage von Radverkehrsanlagen und der Erweiterung des Achsabstandes der Straßenbahngleise auf 3 m sowie den barrierefreien Ausbau der Haltestellen „Pohlandplatz“ und „Gottleubaer Straße“ gemäß Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 17. Oktober 2012, Az.: 32-0513.29/10-Schandauer Straße. Hierfür wurde ein Teil des ursprünglich 1.104 m<sup>2</sup> großen Flurstücks 294/6 der Gemarkung Striesen in Anspruch genommen. Eigentümerin des Flurstücks ist ausweislich des Grundbuchs des Grundbuches von Striesen, Grundbuchamt Dresden, Blatt Nr. 1162, die Gesellschaft „Schandauer Straße 40 GbR“, die aus den Gesellschaftern Thomas Dathe, Gunther Finsterbusch und Helmar Jacob besteht. Ferner ist im Grundbuch für das verfahrensgegenständliche Flurstück eine Grundschuld ohne Brief eingetragen. Enteignungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes und anderer bundes- und landesrechtlicher Vorschriften ist gemäß § 5 Abs. 1 SächsEntEG die Landesdirektion Sachsen.

Das Enteignungsverfahren wird mit der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung

eingeleitet, § 30 Satz 3 PBefG, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsEntEG i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt auf Dienstag, 30. April 2019, 14 Uhr, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Raum 2036, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden. Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Landesdirektion Sachsen, Enteignungsbehörde, Alchemnitz-er Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären bzw. ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zu den Beteiligten im Sinne des § 30 Satz 3 PBefG, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsEntEG i. V. m. mit § 106 Abs. 1 Nummer 1 bis 5 BauGB zählen:

1. der Antragsteller,
  2. der Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
  3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,
  4. wenn Ersatzland bereitgestellt wird, der Eigentümer und die Inhaber der in den Nummern 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlands,
  5. die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Enteignung nach § 91 BauGB betroffen werden.
- Die in Nr. 3 genannten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde der Landesdirektion Sachsen zugeht. Die Anmeldung kann spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch die Beteiligten erfolgen.

Sofern beabsichtigt ist, sich durch

einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist dessen schriftliche Vollmacht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken, § 30 PBefG, 5 Abs. 3 Satz 1 SächsEntEG i. V. m. § 110 Abs. 1 BauGB. Im Falle einer Einigung haben Bevollmächtigte eines Eigentümers ihre Bevollmächtigung in öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen (§ 30 PBefG, 5 Abs. 3 Satz 1 SächsEntEG i. V. m. § 110 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann. Nach § 109 Absatz 1 BauGB bedürfen von der Bekanntmachung an die in § 51 BauGB bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde. Der Enteignungsantrag mit den ihm beigelegten Unterlagen kann bei der Enteignungsbehörde der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Zimmer 2042, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in jeder anderen Dienststelle der Landesdirektion Sachsen (Chemnitz, Leipzig), eingesehen werden. Die vorherige Vereinbarung eines Termins unter Angabe des Geschäftszeichens wird empfohlen. Zentrale Einwahl und Vermittlung in der Dienststelle Dresden: (03 51) 82 50.

Diese Bekanntmachung erfolgt nach § 108 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Enteignungsverfahren einsehbar.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung:

Bei Anmeldung der vorgenannten Rechte oder der Erhebung von Einwendungen gegen den Enteignungsantrag seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Enteignungsverfahrens Daten

erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landesdirektion Sachsen ist wie folgt erreichbar: Datenschutzbeauftragter der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: [datenschutz@lds.sachsen.de](mailto:datenschutz@lds.sachsen.de); Telefon: +49 3 71/53 20.

Dresden, 22. Februar 2019

Martin Rossmannith  
Referatsleiter Recht  
Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen  
Landesdirektion Sachsen

### Versammlung Abwasser- verband Rödertal

Die nächste öffentliche Versammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, 22. März 2019, 9.15 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, Ottendorf-Okrilla statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der 3. öffentlichen Versammlung 2018 vom 23. November 2018
4. Beschluss zum 5. Nachtrag des Betriebsführungsvertrages
5. Beschluss zur Verständigungsvereinbarung zum § 19 des Betriebsführungsvertrages
6. Beschluss zum 6. Nachtrag des Betriebsführungsvertrages
7. Vorstellung der Investitionsmaßnahme Schlammwässerung
8. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Michael Langwald  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserverband Rödertal

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Freistellung der Flächen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstück in der Stadt Dresden, Gemarkung Friedrichstadt, Flurstück-Nr. 362/79, Streckennummer 6248 Dresden-Friedrichstadt- Elsterwerda, Streckenkilometer 1,770–1,810

Auslegung der Freistellungsverfügung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 18. Juni 2018, Bescheid GZ.: 52124-521pf/018-2018#003, Flächen der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Flurstück-Nr. 362/79 (Größe 622 m<sup>2</sup>) der Gemarkung Friedrichstadt, Streckennummer 6248, Dresden-Friedrichstadt - Elsterwerda, Streckenkilometer 1,770–1,810, von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines

Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Fläche nach § 38 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfällt. Die Freistellungsverfügung liegt zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt,

Freiberger Str. 39, 01067 Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, in der Zeit vom **18. März bis einschließlich 18. April 2019** während folgender Sprechzeiten aus:  
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr  
Mittwoch geschlossen.  
Der Geltungsbereich der von Bahnbetriebszwecken mit Wirkung vom 18. Juni 2018 freigestellten Fläche

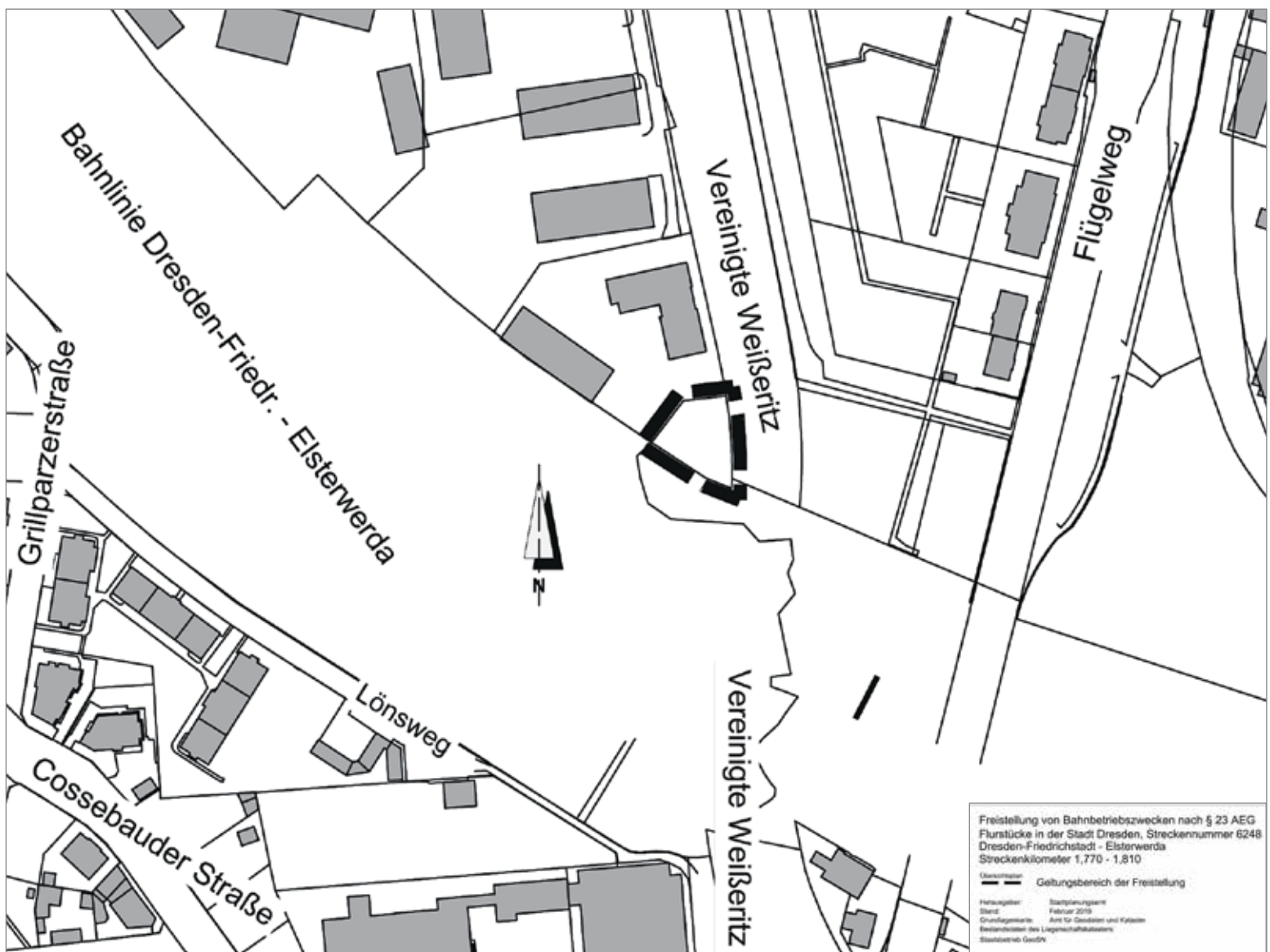
ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 28. Februar 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von drei Wohngebäuden mit Stellplätzen für KFZ und Freiflächengestaltung“

Seminarstraße 16, 18; Gemarkung Friedrichstadt; Flurstücke 160; 161

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 21. Februar eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/0/BV/05426/18 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung von drei Wohngebäuden mit insgesamt 28 Wohn-

heiten und 8 Einstellplätzen für KFZ, Freiflächengestaltung mit Herstellung von insgesamt 12 Stellplätzen für KFZ“

auf dem Grundstück:  
Seminarstraße 16, 18;  
Gemarkung Friedrichstadt, Flurstücke 160; 161  
wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Es wurden Ausnahmen und Befreiungen von Verboten der Gehölzschutzsatzung und dem Verbot nach § 39 Abs. 5 BNatSchG erteilt.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Aufgabenvorbehalte.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten

Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmi-

gung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5029, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:  
montags und freitags 9 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 7. März 2019

Ursula Beckmann  
Leiterin Bauaufsichtsamt





## Schulspeisung für eine kommunale Dresdner Schule

a. Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Bildung und Jugend

b. Schulverwaltungsamt

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

c. Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, angelehnt an die VOL, jedoch nicht VOL-gebunden (Nr. 40.1/03/2019/Sp)

d. Art und Umfang der Leistungen  
**„Schulspeisung“ für eine kommunale Schule**  
Herstellung, Lieferung, Ausgabe, Bestellung, Kassierung

Leistungsorte in der Landeshauptstadt Dresden

e. Los: **Gymnasium Dresden-Cotta, Cossebauder Straße 35, 01157 Dresden**

f. Ausführungsfrist: **1. August 2019 bis 31. Juli 2020** (gesetzliches Schuljahr), mit jährlicher Verlängerungsmöglichkeit

g. **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**

Die Teilnahmemeldungen sind bis zum 18. März 2019 schriftlich unter Angabe der Ausschreibungs-Nr.: 40.1/03/2019/Sp bei dem nachstehenden Amt abzugeben: Schulverwal-

tungsamt, Abt. Schulorganisation, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden, oder

Postversand an: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden. Der Teilnahmemeldung ist ein frankierter Umschlag (A 4) und eine Firmendarstellung beizufügen. Verspätet eingegangene Teilnahmemeldungen können nicht berücksichtigt werden.

h. Versendung der Verdingungsunterlagen: bis 22. März 2019

i. **Abgabe der Angebote:**

**bis 16. April 2019**

Postversand an Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden; persönliche Abgabe im Schulverwaltungsamt, Poststelle, Fiedlerstraße 30, 01307 Dresden; der Umschlag ist mit dem Vermerk „Ausschreibung Schulspeisung Nr. 40.1/03/2019/Sp“ zu kennzeichnen.

Mit dem Angebot hat der Bieter zur Prüfung seiner Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit u. a. folgende Unterlagen

einzureichen:

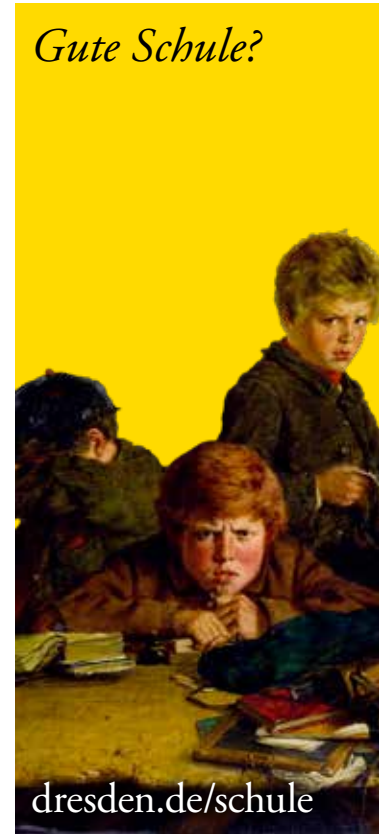
Gewerbean- oder Gewerbeummeldung bzw. Gewerberegisterauszug, aktueller Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als ein Jahr), Nachweis einer Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung, Mitgliedsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Referenzen und Angaben über Firmengröße und Umsätze der letzten drei Geschäftsjahre, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

j. **Zuschlags- und Bindefrist: 24. Mai 2019**

Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss entsteht mit dieser Veröffentlichung nicht. Angebote, auf die bis zur Zuschlagsfrist kein Zuschlag erteilt wurde, sind nicht berücksichtigt.

k. Auskünfte zur Ausschreibung erteilt: Landeshauptstadt Dresden, Schulverwaltungsamt, Hoyerswerdaer Straße 3, Frau Riedel, Telefon: (03 51) 4 88 92 08, Fax: (03 51) 4 88 92 13

*Gute Schule?*



[dresden.de/schule](http://dresden.de/schule)

**thomas  
neumann**

ingenieurgesellschaft mbh

Bautzener Straße 1

01877 Bischofswerda

Telefon: (035 94) 78 44 33

mail: [info@tn-ig.de](mailto:info@tn-ig.de)

■ **Architekturleistungen für Gebäude**

■ **Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung**

■ **Bauphysik**

■ **Brandschutz**

■ **Energieeffizienz**

■ **Sachverständigenwesen**

Wir bieten Ihnen:

- Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Mitarbeit in einem motivierten und kollegialen Team
- Fortbildungsmöglichkeiten zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung

## Wir suchen ab sofort zur Verstärkung unseres Teams:

**ARCHITEKT (w/m)** - Planung im Hochbau mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Architektur

**BAUINGENIEUR (w/m)** – Planung im Hochbau mit abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens

**STATIKER / TRAGWERKSPLANER (w/m)** mit abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens, Vertiefungsrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

**BAUZEICHNER / BAUTECHNIKER (w/m)** mit abgeschlossener Ausbildung als Bauzeichner/-in oder Bautechniker/-in

Auf Ihre Bewerbungsunterlagen freuen sich Kerstin und Thomas Neumann gern per E-Mail an: [info@tn-ig.de](mailto:info@tn-ig.de)

Allgemeinverfügung

## Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum 11. März 2019, 10 Uhr,

zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichten die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am

8. März 2019 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz  
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Robert Bosch Semiconductor Manufacturing Dresden GmbH

Das betrifft die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung 2 (TG2) auf Errichtung und Betrieb von Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel (Halbleiterfabrik RB 300) am Standort 01109 Dresden, Knappsdorfer Straße 12. Gesetzesgrundlage ist § 8 i. V. m. 4 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG.

Der Vorhabenträger Robert Bosch GmbH hat einen Antrag auf 2. Teilgenehmigung zur Anlagenerrichtung und Betriebsgenehmigung der Halbleiterfabrik RB 300 bei der Landeshauptstadt Dresden gestellt. Die Lagerung von Stoffen und Gemischen ist nach 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und be-

darf entsprechend der gelagerten Stoffmengen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 Nr. 9.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), um zu überprüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG einer Lageranlage gemäß Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG wurde durchgeführt.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die

Schutzgüter nach § 7 des UVPG zu erwarten sind. Es handelt sich um eine dauerhafte Maßnahme. Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte werden im weiteren Genehmigungsverfahren in Verbindung mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung der Emissionen sowie zur Gewährleistung der Anlagensicherheit geprüft und im immissionsschutzrechtlichen Bescheid festgelegt. Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 4. März 2019

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## Impressum



**Dresdner Amtsblatt**  
Mitteilungsblatt der  
Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)  
**Herausgeberin**  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt-dresden](https://facebook.com/stadt-dresden)  
**Redaktion/Satz**  
Kai Schulz  
(verantwortlich),  
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

**Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen**  
scharfe media GmbH  
Tharandter Straße 31–33  
01159 Dresden  
Telefon (03 51) 42 44 70 10  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)  
Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)  
**Verlagssonderveröffentlichung**  
Telefon (03 51) 42 44 70 19  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
Redaktion: [scharfe//media](mailto:scharfe//media)  
**Druck**  
Schenkelberg Druck  
Weimar GmbH

**Vertrieb**  
Elbtal Logistik GmbH, Dresden  
**Bezugsbedingungen**  
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) zu finden.

**Jahresabonnement über Postversand:**  
63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt).

# DITTER<sup>®</sup> PLASTIC

EIN UNTERNEHMEN DER DITTER-GRUPPE

Haslach = Hausach = Coswig  
mit über 700 Beschäftigten

Wir entwickeln, konstruieren und produzieren hochwertige technische Kunststoffspritzgießteile.

Zu unserem besonderen Know-how gehören die Oberflächenveredelung, wie verschiedene Druckverfahren, das Lackieren, das Lasern, im Tag- und Nachtdesign sowie die Baugruppenendmontage.

Als Systemlieferant bieten wir wirtschaftliche Lösungen aus einer Hand.

Modernste Fertigungsverfahren und die kreativen Leistungen unserer Mitarbeiter haben diesen Erfolg ermöglicht.

Innovation und Qualität – unsere Zukunft

**Ausbildungsberufe:**  
**Werkzeugmechaniker/in**  
Fachrichtung: Formentechnik  
**Verfahrensmechaniker/in**

für Kunststofftechnik  
(Kunststoffformgeber)  
Fachrichtung: Formteile

## Arbeitsplatz mit Zukunft

Wir bieten anspruchsvolle Arbeitsplätze in unserem schnell wachsenden Werk Coswig / Neusörnewitz:

### Verfahrensmechaniker m/w für Kunststofftechnik Fachrichtung: Formteile

#### Ihre Aufgaben:

- Rüsten und Einrichten von Spritzgießmaschinen
- Programmieren von Handlingsystemen
- Werkerselbstprüfung
- Aufrechterhaltung und Überwachung der Produktion

#### Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Verfahrensmechaniker für Kunststofftechnik oder vergleichbare Berufserfahrung
- EDV-Kenntnisse
- Erfahrung von Mehrkomponentenspritzgießen von Vorteil
- Berufsanfänger können weiterentwickelt und qualifiziert werden
- Bereitschaft zur Arbeit im Dreischicht-System ist erforderlich

Es erwartet Sie bei Ihrem Einstieg qualifizierte Unterstützung, die Ihnen die Anfangsphase erleichtert sowie ein überdurchschnittlich Vergütung.

Weiterbildung fördern wir regelmäßig und freuen uns über Ihre Bereitschaft dazu.

Kooperative Zusammenarbeit, hohe Einsatzbereitschaft, Selbstständigkeit und gewissenhaftes Arbeiten werden bei uns geschätzt und entsprechend honoriert.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten um Zusendung an:

**DITTER PLASTIC GmbH Meißen**  
Köhlerstraße 26 · 01640 Coswig / Neusörnewitz  
Telefon 03523/5305-0 · [ditter@ditter-meissen.de](mailto:ditter@ditter-meissen.de)  
[www.ditter-plastic.de](http://www.ditter-plastic.de)

Kostenfreie Beratung & Schadensanalyse vor Ort



## TROCKENLEGUNG VOM FACHMANN



**NASSE KELLER · SCHIMMEL**  
**AUSBLÜHUNGEN · FEUCHE WÄNDE**

Ihr Fachbetrieb für Thüringen & Sachsen  
Telefon: 03 66 23 / 21 73 0



[www.bausan-trockenlegung.de](http://www.bausan-trockenlegung.de)